

Konfliktarm zur Genehmigung

Empfehlungen des Projekts „Wind und Natur“

Ein Kooperationsprojekt von



Landesverband
Erneuerbare
Energien



Impressum und Inhaltsverzeichnis

Impressum

Veröffentlichung: 14.09.2022

Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis“

v.i.s.d.P.: Julia Stock

Layout: Jürgen Bartz

Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH

**Landesverband Erneuerbare Energien
Niedersachsen | Bremen e.V.**

Herrenstraße 6
30159 Hannover
(0511) 727 367 – 300
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Projektpartner

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Alleestraße 36
30167 Hannover
(0511) 91105 – 0
info@NABU-niedersachsen.de
www.NABU-niedersachsen.de

Projektpartner

**Metropolregion Hannover Braunschweig
Göttingen Wolfsburg**

Herrenstraße 6
30159 Hannover
(0511) 898 586 – 0
info@metropolregion.de
www.metropolregion.de

Projektunterstützerin

Inhaltsverzeichnis

Interaktives PDF

- 3 Grußworte
- 5 Entstehung und Anliegen dieses Projekts
- 6 Methodik
- 7 Die wichtigsten Empfehlungen des Projekts in Kürze
- 9 Timeline guter Genehmigungspraxis (Best Practice)
- 11 Akzeptanz und Beteiligung
- 13 Genehmigung von Windenergieanlagen
- 17 Konfliktmanagement und Kommunikation
- 19 Flächen für Windenergie
- 27 Artenschutz
- 37 Repowering
- 41 Wissenschaft und Forschung
- 43 Das Projektteam „Wind und Natur“
- 45 Glossar und Abkürzungen
- 47 Quellen- und Bildnachweise



Olaf Lies
Minister für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Land Niedersachsen

Am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien führt kein Weg vorbei. Nur so kann unsere Volkswirtschaft klimaneutral werden. Zudem hat sich durch den Ukrainekrieg gezeigt: Mit Wind- und Solarenergie werden wir unabhängiger von Energieimporten. Und weniger erpressbar. Die Erneuerbaren werden zunehmend die Versorgung übernehmen müssen – im Verbund mit Netzausbau, Speichertechnologien und Sektorkopplung sowie Maßnahmen zur Lastflexibilisierung. Unsere Ausbauziele wurden auf Bundesebene mit dem Osterpaket, auf Landesebene mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes aufgestellt. Allerdings: Im bisherigen Tempo werden wir sie nicht erreichen.

Genehmigungs- und Planungsverfahren sind über die letzten Jahre komplex, streitbefangen und langwierig geworden. Die Ursachen liegen sicher weniger in den Verfahren selbst, als im Ausgleich unterschiedlicher Belange, etwa in der Beachtung der Anforderungen des Artenschutzes oder örtlicher Betroffenheiten. Hier setzen der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen und der NABU Niedersachsen an. Im Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis“ beleuchten sie Verfahren, zeigen Verbesserungsmöglichkeiten für Verfahrens-, Informations- und Kommunikationsstrukturen auf und erreichen so eine stärkere Vereinbarkeit von Windenergieausbau und Natur- und Artenschutz.

Als Niedersächsisches Umweltministerium haben wir das Projekt gern gefördert und erwarten uns von dem erarbeiteten Leitfaden konkrete Hilfestellungen für künftige Genehmigungsverfahren und akzeptanzsteigernde Effekte.

Olaf Lies



Bärbel Heidebroek
Vorsitzende

LEE Niedersachsen | Bremen

Der Ausbau der Erneuerbaren ist Klimaschutz und dient damit dem Artenschutz! Halten wir den Klimawandel nicht auf, werden wir zahlreiche Arten verlieren.

Das Projekt „Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis“ bringt es mit dem Slogan „Klima- und Artenschutz miteinander gestalten“ auf den Punkt. Seit Jahren zeigt die Branche, dass die Erneuerbaren Energien bereitstehen. Sie sind bereit für eine sichere, unabhängige und vor allem umweltfreundliche Energieversorgung. Die Windenergie ist eine wichtige Säule der Energiewende. Sie ist das entscheidende Instrument, Artenschutz und Klimaschutz wirksam und schnell durchzusetzen. Die Wirtschaft will, kann und muss klimaneutral transformiert werden. Die neue Regierung hat erste Schritte in die Wege geleitet. Nun muss die Gesetzgebung umsetzen, was alle anderen längst begriffen haben: Klimaschutz ist Artenschutz. Die Erneuerbaren bremsen den Klimawandel aus. Können wir das Ansteigen der globalen Temperatur verhindern, retten wir buchstäblich Vogelleben. Fläche ist und bleibt der knappe Faktor, darum müssen wir sehr sorgfältig und sachorientiert abwägen. Artenhilfsprogramme müssen hierbei ein Teil der Lösung werden.

Das Projekt hat eindrucksvoll gezeigt, dass Beratung, Gespräche und Mediation sehr häufig zu Lösungen führen. Diesen Dialog müssen wir dringend ausbauen. Gegen den Klimawandel - für den Artenschutz!

Bärbel Heidebroek



Dr. Holger Buschmann
Landesvorsitzender

NABU Landesverband Niedersachsen

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht aktuell in einem besonderen Fokus. Es geht um den Klimaschutz und um die Energiesicherheit. Da wir gleichzeitig das größte Artensterben der Menschheitsgeschichte und einen akuten Zusammenbruch der Ökosysteme erleben, müssen die Belange zusammengeführt werden. Wir brauchen den weiteren Ausbau der Windenergie in Niedersachsen, was aber gleichzeitig Konflikte mit dem Artenschutz mit sich bringt. Wenn die Flächen mit den geringsten Konflikten gefunden und bestmögliche Lösungen bei Konflikten gesucht werden, können Genehmigungen von Windkraftanlagen beschleunigt werden. Das Projektteam zeigt auf, wie wichtig eine frühzeitige Kommunikation, Schlichtungsverfahren in Streitfällen und eine forcierte Forschung sind.

Beispielsweise muss es weitere Forschungsarbeiten zur Windkraftsensibilität von Vogel- und Fledermausarten geben, aber vor allem muss die Datenlage in Niedersachsen dringend verbessert werden.

Die nun vorliegenden Handlungsempfehlungen zeigen einen Weg auf, mit welchen Stellschrauben die Energiewende mit Rücksicht auf den Artenschutz beschleunigt werden kann. Ich wünsche mir sowohl für die Planer und Projektierer als auch für die Naturschützer, die vor Ort mit den Planungen konfrontiert sind, dass sie viele hilfreiche Empfehlungen für die Praxis finden können.

Dr. Holger Buschmann



Silvia Nieber
Geschäftsführerin

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Der Klimawandel erfordert von allen Akteur*innen ein schnelleres Handeln als bisher. Die Nutzung von Windenergie – und damit einhergehend die zügige Planung und Realisierung von Windenergieanlagen – gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dabei müssen wir im Hinblick auf die Energiewende die Herausforderungen angehen, Klima-, Natur- und Artenschutz in Einklang zu bringen und eine breitere Akzeptanz für mehr hocheffiziente Windenergie zu schaffen.

Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH hat sich als Entwicklerin, Trägerin und Partnerin von innovativen Projekten gerne begleitend im Kooperationsprojekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis“ engagiert. Ich freue mich, wenn die Projektergebnisse den Kommunen in unserer Metropolregion bei der Beschleunigung der Planungsprozesse und Realisierung von Windenergieanlagen helfen – und im besten Fall als Blaupause für andere Regionen Deutschlands dienen.

Silvia Nieber

Entstehung und Anliegen dieses Projekts

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der großen Potenziale für die Nutzung regenerativer Energien, besonders der hocheffizienten Windenergie, setzt Niedersachsen auf die Energiewende. Das gesellschaftliche Interesse an einer schnellen Umsetzung ist groß. Aber trotz erklärter politischer Ziele wird die Energiewende aufgrund verschiedener Hemmnisse de facto zu langsam vollzogen – auch in Niedersachsen. Der notwendige Beitrag des Landes zum Schutz des Klimas bleibt auf der Strecke.

Hier setzt das Projekt „Wind und Natur“ (WuN) an: Der LEE und der NABU haben es sich in Niedersachsen als Projektpartner zum Ziel gesetzt, Verhinderungsursachen zu ermitteln und zu mindern. In Genehmigungsverfahren treten sichtbar kommunikative Hindernisse auf, die zu Akzeptanzlücken führen.

Es haben sich innerhalb der Verfahren kritische Dynamiken entwickelt, die als eine Art „Konfliktkultur“ beschrieben werden können. Eine stärker konsensuale Betrachtung naturschutzfachlicher Fragen lässt eine Akzeptanzsteigerung beim Zubau von Windenergieanlagen erwarten.

Der Projektantrag wurde Ende 2018 vor dem Hintergrund eines dramatischen Einbruchs der Ausbauzahlen im Bereich der Windenergie gestellt. Die gemeinsame Sorge um den Klimaschutz bestärkte damals die beiden Projektpartner, gemeinsam die Initiative zu ergreifen. Treibende Kraft war die Idee, dass sich Klima- und Artenschutz gemeinsam gestalten lassen, wenn man für das Gelingen geeignete

Bedingungen schafft. Unter dieser Prämisse wurde in enger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt das Design des Projekts „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis“ entwickelt. Die vorliegende Handlungsempfehlung fasst nun die Ergebnisse dieser mehrjährigen Zusammenarbeit zusammen.

Bei Windvorhaben gestaltet sich das Akteurs-Umfeld vielseitig. Für das Projekt steht die Kommunikation von Naturschutzverbänden mit Behörden und Projektierer*innen im Mittelpunkt. Aber auch viele Interessen und Handlungsmotive von Landbesitzenden, der Bevölkerung, Kommunen und der Wirtschaft vor Ort sind für das Handlungsfeld der Genehmigungspraxis relevant und finden sich in den Projektergebnissen wieder. Ein wichtiger Schwerpunkt der Projektarbeit lag auf der Begleitung konkreter Vorhaben, wobei der Kontakt zu allen Akteur*innen gesucht wurde. Ziel war es, die verschiedenen Blickwinkel wahrzunehmen, zu analysieren, strukturelle Hemmnisse herauszuarbeiten und diese durch geeignete Mittel der Kommunikation oder Mediation zu beseitigen. Das Forschungsprojekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis“ ist ein praxisorientiertes Forschungs-

projekt, mit dem Ziel der Beschleunigung von Genehmigungsprozessen für Windenergie unter Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz. Aus diesem Gemeinschaftsprojekt resultieren die vorliegenden Handlungsempfehlungen, die im Hinblick auf Fach- und Beteiligungsgrundlagen strukturelle und immanente Hemmnisse und Verbesserungen aufzeigen.

Die Empfehlungen basieren auf den Erfahrungen des Projektteams und dem Dialog beider Verbände.



Übergabe des Förderbescheids durch Umweltminister Olaf Lies auf dem Branchentag Erneuerbare Energien 2020, stellvertretend entgegengenommen von Marie Kollenrott (LEE) und Dr. Peter Best (NABU)

Methodik

Für die Durchführung des Projekts bediente sich das Projektteam verschiedener Methoden, um die Perspektiven der Akteur*innen umfassend wahrnehmen zu können und in Konfliktfällen Hilfestellung zu leisten.

Die Projektbegleitung:

Zu Beginn des Projekts hat sich das Team mit vielen Landkreisen in Niedersachsen und den unterschiedlichen Gegebenheiten bezüglich der Raumordnung vor Ort und politischen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt. Nach zahlreichen Gesprächen wurden schließlich Kooperationsvereinbarungen mit den Landkreisen Helmstedt und Peine abgeschlossen. In diesen Projektlandkreisen wurde eine Akteurs- und Umfeldanalyse durchgeführt und ein Großteil der geplanten Windenergieprojekte vom Team begleitet. Durch einen engen Austausch mit Mitarbeitenden der Behörden und Antragstellenden konnten unterschiedliche Perspektiven sowie die Voraussetzungen und projektspezifischen Anforderungen wahrgenommen werden. Das Team hatte die Möglichkeit, die Projektpraxis direkt mitzuverfolgen und an lösungsorientierten Gesprächen zwischen Behördenmitarbeitenden und Antragstellenden teilzunehmen. Zudem wurde zu örtlichen Gruppen des NABU Kontakt aufgebaut.

Mediation und Moderation:

Neben den Projekten in den zwei Landkreisen wurden zudem vereinzelt Projekte niedersachsen-

weit begleitet. Dies waren in der Regel Projekte, bei denen konkrete artenschutzrechtliche Konflikte vorlagen. In zwei Fällen war es dem Projektteam möglich, eine Mediation zwischen Antragstellenden, Naturschutzverbänden und der Behörde zu führen und eine Einigung zu erlangen.

Interviewführung:

Ein wesentlicher Teil der Projektarbeit waren zudem Expert*inneninterviews, die vom Team geführt und ausgewertet wurden. So wurden im Rahmen des Projekts Interviews mit verschiedenen Akteur*innen des NABU, der Verwaltung, Bürgermeister*innen, Bürgerinitiativen sowie Projektier*innen und Windparkbetreibenden durchgeführt. Die Transkriptionstexte wurden anschließend zur Auswertung in ein Programm der qualitativen Sozialforschung eingespeist, wo die Texte nach Themen und Schlagwörtern codiert wurden.

Verbandsdialog:

Zusätzlich wurde vom Projekt ein Dialogprozess zwischen NABU und LEE ins Leben gerufen. Es wurden Workshops durchgeführt, in denen verschiedene Themenblöcke jeweils mit Teilnehmenden aus den Vorständen und Verbandsmitgliedern diskutiert wurden. Dazu fand je eine Einführung in die Thematik durch das Wind und Natur-Team statt. Mit Hilfe pointierter Fragestellungen wurden spezielle Themenbereiche ausführlicher besprochen und am Ende der Workshops wurde ein Fazit

formuliert. Die Gespräche wurden in den Verbänden auf mehreren Ebenen geführt: Unter Einbindung von Mitgliedern (NABU Gesprächskreis, AK Wind im LEE) sowie in kleineren Expertenrunden (Artenschutz-Expertengruppe im LEE sowie im NABU).

Neben den Kernelementen der Projektarbeit hat das Team stetig Wissensaufbau betrieben, aktuelle Studien und Veröffentlichungen gelesen und analysiert, an Arbeitskreisen und Seminaren teilgenommen und sich mit anderen Akteur*innen und Projekten ausgetauscht und vernetzt. Zudem hat das Team zwei Gerichtsverhandlungen am Verwaltungsgericht in Hannover besucht, um Klageverfahren direkt in der Praxis mitzerleben. Auch die neuen Änderungen der Bundesgesetzgebung wurden diskutiert und verschiedene Stellungnahmen gelesen.

Die gesammelten Ergebnisse der Projektarbeit fließen in die folgenden Handlungsempfehlungen zusammen.

Die wichtigsten Empfehlungen des Projekts

➤ Arten- und Klimaschutz

Arten- und Klimaschutz gehen Hand in Hand. Ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Niedersachsen ist möglich. Wichtig hierfür sind Regelungen auf wissenschaftlicher Basis statt Worst-Case Szenarien sowie eine geeignete Flächenauswahl, die beide Belange berücksichtigt.

➤ Flächenausweisung

Eine für Mensch und Natur verträgliche Flächenauswahl ist Voraussetzung für konfliktfreie Genehmigungsverfahren. Niedersachsen ist zur Bereitstellung von 1,7 % bis 2027 bzw. 2,2 % bis 2032 verpflichtet. Die Projektpartner empfehlen, hierfür landkreisscharfe Teilflächenziele festzulegen, die nach dem Windenergie-Flächenpotenzial der einzelnen Planungsregionen gestaffelt werden.

➤ Artenschutzprogramme

Das Land soll ein niedersachsenweites Artenhilfsprogramm entwickeln. Hierfür sind geeignete Flächen zu identifizieren und zu sichern, die dem Artenerhalt dienen.

➤ Zusammenarbeit

Eine gute Kommunikation verschiedener Akteur*innen vereinfacht und beschleunigt Genehmigungsverfahren. Eine frühzeitige artenschutzrechtliche Betrachtung der Standorte sowie eine intensive Absprache von Behördenmitarbeitenden, Projektierer*innen und Naturschutzverbänden kann möglichen Konflikten vorbeugen.

➤ Akzeptanz

Schnelle und rechtssichere Genehmigungen hängen entscheidend davon ab, wie akzeptiert Windenergie vor Ort ist. Eine frühzeitige Kommunikation, Infoveranstaltungen sowie die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen können die Akzeptanz steigern.

➤ Personalmangel und Fortbildungen

Behörden sollten fachlich und personell besser aufgestellt werden, sodass Anträge schneller und gezielter abgearbeitet werden können. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sollen vom Land angeboten und regelmäßig wahrgenommen werden.

Die wichtigsten Ergebnisse der zweijährigen Arbeit des Projekts „Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis“ in Kürze

Verfahrensbeschleunigung

Zur Verfahrensbeschleunigung soll niedersachsenweit die gesamte Antragstellung und Genehmigungsabwicklung künftig digital über ein einheitliches Programm ablaufen. Frühzeitige Absprachen im Genehmigungsverfahren vermeiden Nachforderungen. Alle Absprachen, die getroffen werden, sollen genau dokumentiert werden.

Fristen und Arbeitspriorisierung

Konkrete Fristen beschleunigen Genehmigungen. Damit diese verbindlich anlaufen, muss die Erteilung der Vollständigkeitserklärung befristet werden. Die Definition „Erneuerbare liegen im überragenden öffentlichen Interesse“ nach §2 EEG und die aktuelle Energiekrise muss sich in der Arbeitspriorisierung der Behörden widerspiegeln.

Mediation

Im Falle eines relevanten Widerspruchs soll der Versuch einer Mediation unternommen werden. Hierfür sollte auf Landesebene eine neutrale Vermittlungsstelle geschaffen werden.

Raumordnung

Bei der Aufstellung von regionalen Raumordnungsprogrammen sollen artenschutzrechtliche Aspekte bereits intensiv mitbetrachtet werden, um potenziellen Konflikten möglichst früh entgegenzuwirken. Möglichst konfliktarme Standorte sollen gestaffelt in Anspruch genommen werden, bis die Teilflächenziele erreicht sind.

Störungsempfindlichkeit

Eine Neuregelung der Störungsempfindlichkeit ist dringend erforderlich. Hierbei sollen neue wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen wie z.B. der Einfluss von Rotorhöhen auf die Beurteilung des Tötungsrisikos.

Antikollisionssysteme (AKS)

Der pauschale Einsatz von AKS ist keine Lösung für die Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz. Artenschutzrechtliche Maßnahmen, von denen ein breiteres Spektrum an Tierarten profitieren, wie Ablenkflächen, sollen prioritär eingesetzt werden.

Repowering

Für Repowering-Standorte sollen abweichende Tabukriterien in der Raumplanung gelten. Außerdem soll Repowering auch außerhalb von Vorrangflächen möglich sein, vorausgesetzt dem steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen

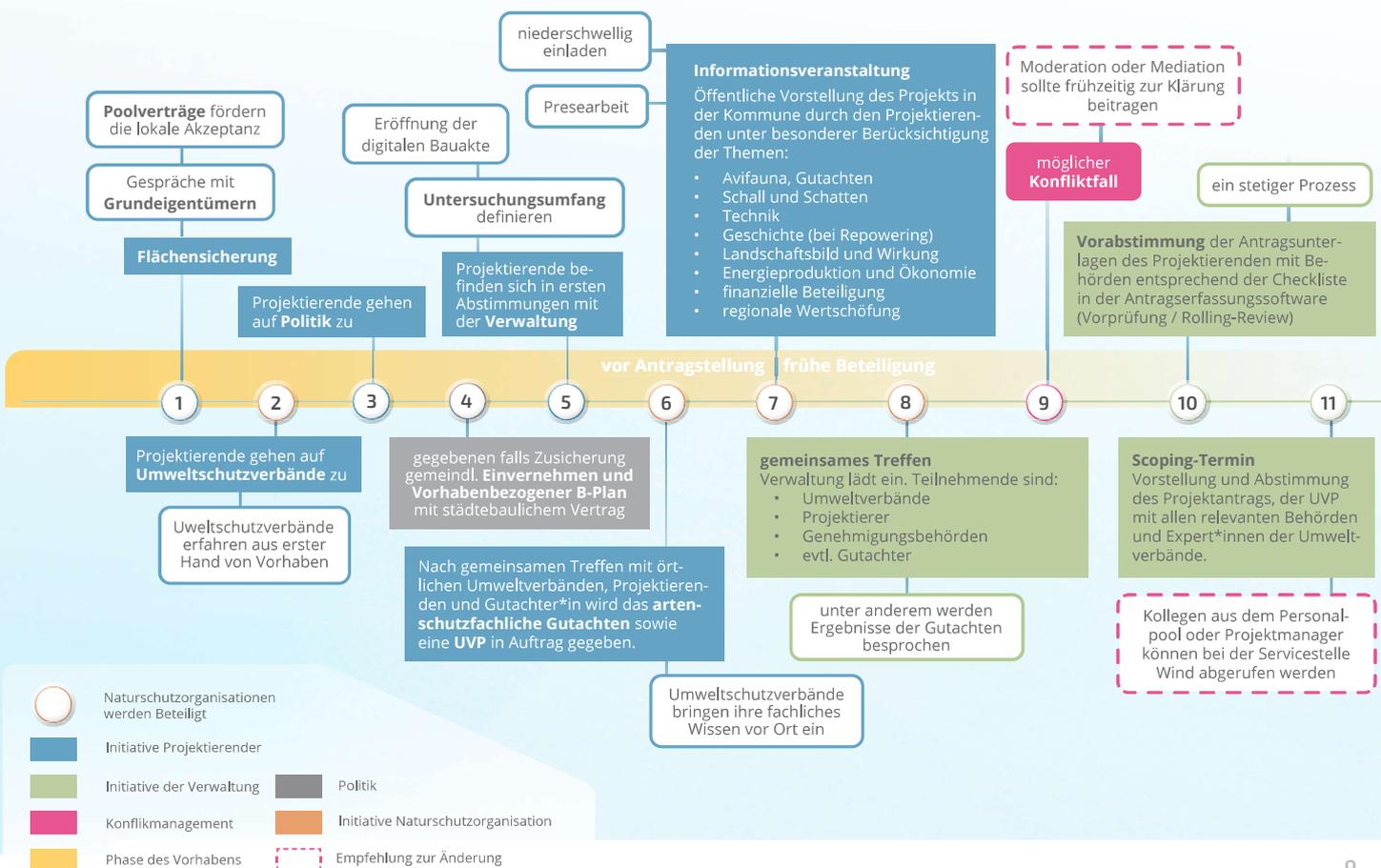
Finanzieller Ausgleich

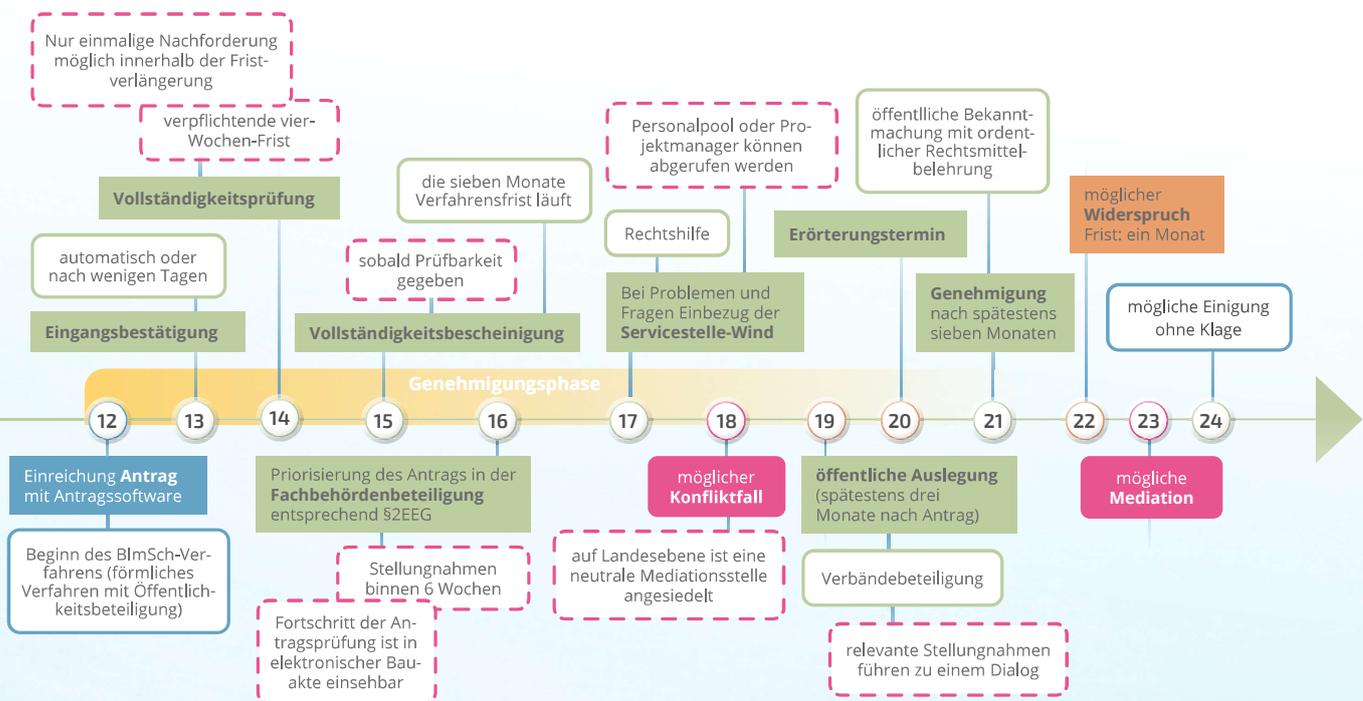
Artenschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Daher sollte es für Schutzmaßnahmen, die die Wirtschaftlichkeit eines Projekts gefährden, einen vom Staat getragenen finanziellen Ausgleich geben. Hierfür schlagen wir einen Ausgleichsmechanismus über das EEG vor.

Forschung

Artenschutzfachliche Regelungen müssen auf wissenschaftlich fundiertem Kenntnisstand gründen. Daher muss das Land Niedersachsen in Forschung investieren und zum Beispiel zukünftig Wissensaufbau über das Flugverhalten und mögliche Störungsempfindlichkeiten von Vögeln und Fledermäusen betreiben.

Timeline guter Genehmigungspraxis (Best Practice)





Akzeptanz und Beteiligung

Empfehlung

Finanzielle Beteiligung möglichst vieler...

fördert die Akzeptanz vor Ort und ist ein wichtiger Faktor für konfliktarme Genehmigungsverfahren.

§

Landschaftsbildersatzgeld

In Niedersachsen berechnet sich das Landschaftsbildersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatschG auf Basis der Investitionskosten. Diese stehen jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, für die die Ersatzzahlung geleistet werden soll.

Die Berechnungsmethode wie auch der Einsatz der Gelder sollten in Niedersachsen reformiert werden.

Empfehlung

Akzeptanz ist eine wichtige Voraussetzung für den zügigen Ausbau der Windenergie - und eine große Herausforderung für die Branche. Aber auch Kommunen sollten die Erhöhung der Akzeptanz von Erneuerbaren als ihre Aufgabe betrachten. In konfliktreichen Situationen sollten sie frühzeitig das Gespräch suchen und auch mit externen Mediator*innen zusammenarbeiten. Schnelle und rechtssichere Genehmigungen hängen entscheidend davon ab, wie akzeptiert Windenergie vor Ort ist. Lokaler Widerstand aus der Bevölkerung führt durch Widersprüche und Klagen zu komplizierteren und langwierigeren Genehmigungsverfahren. Wie die Akzeptanz vor Ort durch Beteiligung und Kommunikation gesteigert werden kann, wird im Folgenden erläutert.

Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung verschiedener lokaler Akteur*innen kann dazu beitragen, die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen. Die finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG wird daher von den Verbänden begrüßt. Damit die Gelder auch langfristig zu Akzeptanzsteigerung führen, sollte die Verwendung in den Kommunen transparent gestaltet werden, z.B. durch Hinweisschilder an geförderten Einrichtungen. Die bereits übliche Praxis, die Betreibergesellschaft vor Ort anzusiedeln, ist zu begrüßen: Die Gewerbesteuer bleibt dann vor Ort.

Eine direkte finanzielle Beteiligung der Bürger*innen vor Ort kann die Akzeptanz von WEA ebenfalls steigern und sollte von Projektierenden angeboten werden. Die geltenden gesetzlichen Vorgaben sollten vereinfacht werden.

Auch die Kriterien zur Anerkennung als Bürgerenergiegesellschaft (§ 36g EEG) sollten aufgeweicht werden um es Bürger*innen zu erleichtern, selbst Projekte durchzuführen. Hemmnisse sind z.B. die

Beschränkung auf nur im Umkreis wohnende Beteiligte, Leistungsgrenzen, zeitliche Begrenzung zur Errichtung alle fünf Jahre und die Verteilung auf mehrere Windparks zur Streuung des Risikos.

Die Bereitstellung eines gewissen Prozentsatzes des Ertrags eines Windparks für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung kann ebenfalls dazu beitragen, die Akzeptanz zu steigern.

Mit den Grundstückseigentümer*innen, auf deren Flächen die WEA gebaut werden, und den Eigentümer*innen angrenzender Flächen sollten Poolverträge abgeschlossen werden, damit alle benachbarten Flurstückseigentümer*innen vom Windpark profitieren, unabhängig vom genauen Anlagenstandort. Eine Koppelung der Pachthöhe mit dem Windertrag führt dazu, dass ein optimales Windparklayout im gemeinsamen Interesse liegt.

Zudem sollten Projektierende die regionale Wertschöpfung stärken, indem sie lokale Unternehmen für verschiedenste Projekte beauftragen. Dafür einige Beispiele:

- Handwerksbetriebe (Elektro, Metall, Hoch- und Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau, Anlagenbau)
- Catering bei Infoveranstaltungen
- Kinderbetreuung bei Infoveranstaltungen
- Pflegearbeiten der Flächen durch lokale Landwirt*innen

Landschaftsbildersatzgeld

Des Weiteren kann es die Akzeptanz steigern, wenn das Landschaftsbildersatzgeld in der Gemeinde, in der die Windkraftanlagen stehen, verwendet wird. Über die Maßnahmen sollte lokal informiert werden, zum Beispiel über die Presse oder durch Beschilderungen. Sinnvolle externe Verwendungen, wie beispielsweise in Ökopools, sollen möglich bleiben. Die

Verwendung ist dabei so zu reformieren, dass die Planungskosten, (z.B. Flächensuche) und Pflegemaßnahmen ebenfalls vom Landschaftsbildersatzgeld bezahlt werden kann.

Frühzeitige Beteiligung und Kommunikation

Um insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte möglichst früh zu erkennen und zu lösen, ist eine verbesserte Kommunikation der verschiedenen Akteur*innen wichtig.

Frühzeitige Initiative von Projektierer*innen und Genehmigungsbehörde

Naturschutzverbände können schon sehr frühzeitig – lange vor der Antragstellung – in den Planungsprozess einbezogen werden. Dies schafft Vertrauen und erleichtert den Austausch von relevantem Hintergrundwissen und Daten. Initiator*innen sind hier zunächst Projektierer*innen, die auf die Verbände zugehen sollten. Im nächsten Schritt sollte auch Genehmigungsbehörden daran gelegen sein, den Austausch zu fördern, z.B. durch Einberufung eines Runden Tisches.

Wenn sich ein ernster Konflikt abzeichnet, ist es hilfreich, gezielt und planvoll das Gespräch zu suchen und gemeinsam und lösungsorientiert vorzugehen. So können Missverständnisse ausgeräumt, Probleme frühzeitig gelöst und eine Eskalation vermieden werden. In besonders kontroversen Fällen kann eine Mediation von neutraler Stelle hilfreich sein.

Findet ein Verfahren ohne UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung statt, sollten die Unterlagen auf Nachfrage einsehbar sein.

Informationsveranstaltungen

Frühzeitige Informationen und Dialoge vor Ort sind für Bürger*innen zur Klärung ihrer fachlichen Fragen und Sorgen hilfreich. Eine wichtige Rolle spielen Informationsveranstaltungen (möglichst vor Antragstellung). Der Austausch wirkt klärend und steigert die Akzeptanz. Zudem lassen sich frühzeitig eingebrachte Einwände besser in den Planungen berücksichtigen.

Erörterungstermine

Anlässlich von Erörterungsterminen ist es wichtig, falschen Erwartungen vorzubeugen. Ein aktiver Kontakt - so früh wie möglich - und klare Kommunikation über den Sinn von Erörterungsterminen ist hier dienlich. Erwartet wird oft eine große Einflussmöglichkeit auf das Projekt. Jedoch sind die Projekte bereits genehmigungsreif, wenn sie in der öffentlichen Auslegung waren. Nur schwerwiegende Einwendungen finden in dieser Phase noch Beachtung seitens der Behörden. Gravierende Einwände zu diesem Zeitpunkt verzögern die Verfahren enorm oder führen sogar zu einer Klage.

Informationen aus erster Hand

Daten zu Windparks sollten frühzeitig aus erster Hand und möglichst niederschwellig bereitgestellt werden, zum Beispiel mit Hilfe einer App. Eine reine Veröffentlichung im Amtsblatt ist nicht mehr zeitgemäß. Projektierer*innen sollten wichtige Informationen über Projektseiten im Internet zugänglich machen und mit Hilfe der lokale Presse aktiv über das Vorhaben informieren.

Empfehlung

Frühzeitige, freiwillige Beteiligung

...klärt Sachverhalte, bindet lokale Kenntnisse ein und vermeidet Widersprüche und Klagen.

Praxisbeispiel

Windparkfest

Im Rahmen unserer Begleitung konnten wir feststellen, dass ein Windparkfest anlässlich eines Repowering-Vorhabens von Bewohner*innen des angrenzenden Dorfes sehr gut angenommen wurde. Zu den Fachthemen Artenschutz, Beteiligung, Erscheinungsbild, Schall und Schatten, Geschichte und Technik standen Vorhaben-träger und Gutachter bereit, Fragen zu beantworten. Regionale Unternehmen waren erkennbar in Vorbereitung und Durchführung eingebunden (z.B. Catering). Kinder haben an einem Rätselspiel „Windenergie“ teilgenommen. Im späteren Beteiligungsverfahren kam es zu nur einer Einwendung.

Genehmigung von Windenergieanlagen

i

Vollständigkeitserklärung

Gemäß § 7 der 9. BimSchV muss „in der Regel“ binnen 4 Wochen geprüft werden, ob ein Antrag prüfbar ist [G2].

In der Praxis werden Vollständigkeitserklärungen in den meisten Genehmigungsverfahren nie oder erst kurz vor Genehmigung erteilt. Projektierende mit langjähriger Berufspraxis berichten, dass sie noch nie eine Vollständigkeit bescheinigt bekommen haben. Auch in der Projektbegleitung wurde keine Vollständigkeitserklärung ausgestellt. Im Gesetz (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG) fehlt für die Nachforderungen eine Zeitangabe. Behörden vermeiden die Erklärung der Vollständigkeit, weil so die Genehmigungsfristen nach § 6a BimSchG nicht anlaufen und sie so beliebig viel Zeit für die Prüfung haben. Ab Genehmigungsantrag dauert ein Genehmigungsverfahren in Niedersachsen 20,6 Monate [G3], ab der bescheinigten Vollständigkeitserklärung, jedoch nur 6,3 Monate [G4].

Genehmigungsanträge dauern in Niedersachsen von Antragsstellung bis Genehmigung im Durchschnitt über 20 Monate [G1].

Im Projekt Wind und Natur wurden zahlreiche Ansätze für eine Beschleunigung von Genehmigungsanträgen identifiziert.

Verbesserungsvorschläge zum Verfahrensablauf

Priorisierung im Arbeitsablauf

Die Definition „Erneuerbare liegen im überragenden öffentlichen Interesse“ nach §2 EEG muss sich in der Arbeitspriorisierung der Behörden widerspiegeln.

Möglichkeiten zur frühzeitigen Abstimmung mit den Behörden

- Rolling Review: Bereits in der Phase der Antragsstellung sollen die Behörden regelmäßig eingebunden werden und Einsicht in die Unterlagen erhalten. So kann vor dem Antrag nachgebessert und Nachforderungen vermieden werden.
- Vorbescheid (§ 9 BImSchG): Ein Antrag wird bereits teilweise vorab geprüft.
- Dokumentation: Umfangreiche Absprachen, insbesondere zum Untersuchungsumfang, sollen verbindlich in einer Online-Bauakte festgehalten werden, um sie beispielsweise im Falle eines Personalwechsels für Nachfolgende leicht verfügbar zu machen.
- Enge Absprache mit der UNB: Besonders bezüglich des LBPs (Landschaftspflegerischer

Begleitplan), des AFBs (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und des Umfangs und der Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte eine genaue Abstimmung erfolgen. Korrekturschleifen und unpräzise Anmerkungen sind zu vermeiden (s. Infokasten **Nachforderungen**).

- Antragskonferenzen/Scoping Termine: sollten verbindlich und mit allen relevanten Fachbehörden und örtlichen Naturschutzverbänden eingeführt werden.

Vollständigkeitserklärung

Innerhalb von vier Wochen ist gemäß § 7 der 9. BimSchV zu überprüfen, ob die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Die Frist kann einmalig um zwei Wochen verlängert werden. „In der Regel“ soll in § 7 der 9. BimSchV gestrichen werden, damit die Verordnung greift (s. Infokasten **Vollständigkeitserklärung**). Ebenso sollte in § 10 BImSchG Abs. 1 Satz 2 eine Zeitdauer von vier Wochen ergänzt werden, innerhalb derer die Unterlagen einmalig nachgefordert werden können.

Die Vollständigkeit ist zu erteilen, sobald die Unterlagen prüfbar sind [G2]. Der Antrag muss nicht vollständig im Wortsinn sein. Nachforderungen, die nur stückhaft und über einen längeren Zeitraum angefordert werden, verzögern Verfahren und führen zu einem erheblichen Mehraufwand. Eine abweichende Behörden-Facheinschätzung zu den eingereichten Gutachten rechtfertigt keine Nachforderung (s. Infokasten **Nachforderungen**).

Fristanlauf gewährleisten

Die Genehmigung und gegebenenfalls der Sofortvollzugsbescheid müssen verpflichtend binnen einer definierten Frist öffentlich gemacht werden, damit die Widerspruchs- und Klagefristen rechtssicher an-

laufen (s. Infokasten **Rechtsbehelfsfristen**). Dies gilt insbesondere für das vereinfachte Verfahren. Hierbei ist auf eine Rechtsmittelbelehrung zu achten, sodass eine Monats- statt einer Jahresfrist gilt.

Der Gesetzgeber sollte für die Rechtsbehelfsfrist über die Repowering-Fälle hinaus für alle vereinfachten Verfahren Klarheit bezüglich des Fristenlaufs schaffen und generell die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides als fristauslösendes Ereignis festlegen (etwa durch Einfügung in § 19 BlmSchG). Außerdem soll eine Frist für die Einreichung der Widerspruchsbegründung eingeführt werden, nach deren Ablauf kurzfristig nach Aktenlage entschieden werden muss (s. Infokasten **Rechtsbehelfsfristen**).

Baufrist verlängern

Gemäß §18 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Derzeit sind in Niedersachsen zwei Jahre üb-

lich. Auf Grund von pandemie- und kriegsbedingten aktuellen Lieferengpässen soll eine Genehmigung für mindestens drei anstatt zwei Jahre gelten, damit die Genehmigung bei lieferbedingten Bauverzögerungen nicht erlischt.

Widerspruchs- und Klagefristen

Gegen die sofortige Vollziehbarkeit soll nur innerhalb einer angemessenen Frist gerichtlich vorgegangen werden können (s. Infokasten **Rechtsmittel**). Diese Frist sollte bereits mit Zustellung des Genehmigungsbescheides beginnen, also gleichlaufend zur Widerspruchs- bzw. Klagefrist sein. Zudem muss es eine maximal einmonatige Frist für die Begründung geben. Projektierende sollen so kurzfristig erfahren, ob und mit welchen Argumenten ein Eilverfahren gegen ein Projekt geführt wird, um das Baurisiko einzuschätzen zu können.

§

Rechtsmittel gegen Vollziehbarkeit

Gemäß § 63 BlmSchG haben Widersprüche und Klagen keine aufschiebende Wirkung. Ihre Erhebung hindert den Genehmigungsinhaber somit nicht daran, mit dem Bau zu beginnen. Jedoch kann die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung gerichtlich nach § 80 VwGO angefochten werden. Dieses Rechtsmittel ist bislang nicht befristet, kann also noch nach dem Baubeginn gestellt werden.

§

Rechtsbehelfsfristen

Im förmlichen Verfahren löst die Bekanntmachung den Fristlauf für die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch Dritte aus (§ 10 Abs. 8 S. 5 BlmSchG). Gleiches gilt inzwischen auch bei Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 BlmSchG, bei denen ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird (§ 16b Abs. 6 n.F. S. 3f, BlmSchG). Für sonstige vereinfachte Verfahren (§19 BlmSchG) ist die Frage des Fristenlaufs bislang nicht klar geregelt. Die Fristen beziehen sich bislang nur auf den Zeitpunkt des Widerspruchs. Für die Begründung des Widerspruchs gibt es jedoch bislang keine Frist. Widersprüche ohne Begründung können nicht sachgerecht bearbeitet werden und verzögern so Verfahren unnötig.

Praxisbeispiel

Nachforderungen

Ein Projektierer berichtete von einem Fall, in dem ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in mehreren Schritten nachgefordert wurde. Die UNB war zunächst nicht mit der Anzahl der zum Ausgleich gepflanzten Bäume zufrieden. Später nahm sie auch Anstoß an der Baumartenwahl und schließlich an der Herkunft der Bäume. Auf Anfrage machte die Behörde keine Aussage, wie viele und welche Bäume gepflanzt werden sollen. Dies führte zu sechs Revisionen des LBP und einer Verzögerung der Genehmigung um zwei Jahre und neun Monate.



Servicestelle Wind

Im Jahr 2021 wurde im MU eine Servicestelle Wind eingerichtet. Die Einrichtung der Servicestelle Windenergie im MU wird von den Projektpartnern begrüßt und als positive Entwicklung wahrgenommen.

Die Stelle sollte weiter ausgebaut und personell deutlich verstärkt werden. Neben den rechtlichen Fragestellungen sollte auch das artenschutzfachliche Know-How gestärkt und in der Stelle gebündelt werden. Zusätzlich sollte in der Servicestelle ein Personalpool aufgebaut werden, die lokale Behörden bei Engpässen unterstützt.

Praxisbeispiel

Personalwechsel

In einem begleiteten Verfahren wurde eine Raumnutzungsanalyse des Schwarzstorchs nachgefordert, obwohl es im Verfahren eine Absprache zwischen dem projektierenden Unternehmen und der UNB gab, dass diese nicht erforderlich ist. Bei einem Personalwechsel wurde diese Information in der Behörde nicht weitergegeben. Eine Nachkartierung des Schwarzstorchs hätte eine erhebliche zeitliche Verzögerung zur Folge gehabt. Der Nachweis der Absprache konnte über den vorigen Mailverkehr erbracht werden. Daher zog die UNB die Nachforderung zurück. In einem weiteren begleiteten Verfahren kam es zu ähnlichen Komplikationen.

Personelle Ausstattung verbessern

Die personelle Ausstattung der Behörden ist auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene nicht ausreichend. Da der Windenergieausbau im überragenden Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt (§2 EEG), muss die Situation dringend verbessert werden. Die Kommunen müssen finanziell und durch stärkere Fachberatung (s. Infok. **Servicestelle Wind**) unterstützt werden. Das kommunale genehmigungsrelevante Personal muss schnell und vorausschauend verstärkt werden, da Flächenziele nach WindBG (s. Kapitel Fläche, S. 19) erreicht werden müssen. Zudem sind nachfolgend zahlreiche Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren zu erwarten.

Aus- und Weiterbildung stärken

Die fachliche Schulung und Weiterbildung von Behördenmitarbeiter*innen sind entscheidend für die Qualität ihrer Arbeit. Des Weiteren werden Genehmigungsverfahren beschleunigt, wenn vom Land der fachliche Austausch mit Veranstaltungen wie z.B. Dienstbesprechungen, Informationsveranstaltungen

und gemeinsamen Fortbildungen intensiviert werden. Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und Auffrischungslehrgänge sollten regelmäßig besucht werden. Im Mittelpunkt der Weiterbildungen sollte der naturverträgliche Ausbau der Windenergie im Sinne der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG) stehen.

Personalwechsel

Mitarbeiter*innenwechsel in den Behörden führen häufig zu Problemen in einzelnen Verfahren (s. Infokasten **Personalwechsel**). Die Verfahren sollten in standardisierter Form dokumentiert werden, um Nachvollziehbarkeit und Einarbeitung für neue Mitarbeitende zu erleichtern. Hierbei bietet sich die digitale Verfahrensführung mit einem einheitlichen Programm an, in das auch alle Dokumente und Protokolle eingespeist werden. Es sollte sichergestellt werden, dass in Behörden mindestens zwei Mitarbeiter*innen über den aktuellen Kenntnisstand zu einem Verfahren verfügen, um Wissensverlust im Falle eines Krankheitsfalls oder Personalwechsels vorzubeugen.

Empfehlung

Das „All-in-one-Antragsprogramm“

Dem Prozess einer geregelten Antragstellung förderlich wäre ein umfassendes Antragsprogramm mit Unterlagen-Checkliste und automatischer Vollständigkeitsprüfung. Hierfür könnte das ELIA-Programm weiterentwickelt werden. Ein entsprechendes Fortbildungsangebot für die neue Softwareanwendung sollte geschaffen werden. Mögliche Inhalte der Software sind:

- Digitale, papierlose Antragstellung, elektronische Akte
- Protokollierung von Absprachen, Antragskonferenzen etc.
- Fachbehördenbeteiligung, inkl. der Möglichkeit der Teilprüfung von Unterlagen (Vorprüfung/Rolling Review)
- Zeitplanung, Milestones & Fristen (Wer wird wann beteiligt?)
- Tool für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Veröffentlichung, Verwaltung der Stellungnahmen, Verknüpfung mit UVP-Portal)
- Schnittstelle zur Servicestelle im MU
- Beteiligung Militär und Luftfahrt
- Anfrage zur Bereitstellung von Personal (Personalpool, Projektmanager*in)

Reaktionszeiten beteiligter Behörden verkürzen

Die zu langsame Genehmigungserteilung liegt oft nicht an der BImSchG-Behörde, sondern an langsamer Zuarbeit der beteiligten weiteren Fachbehörden. Die Projektpartner sprechen sich für eine Befristung der Rückläufe beteiligter Behörden von sechs Wochen aus. Diese kann auf Antrag der Fachbehörde begründet einmalig um vier Wochen verlängert werden. Bei Ausbleiben einer Stellungnahme kann der Verfahrensführende die Behörde einmalig zur Abgabe mahnen und eine neue zweiwöchige Frist einräumen. Final unterbliebene Stellungnahmen gelten als Zustimmung zum Verfahren.

Genehmigungsverfahren würden ebenfalls beschleunigt, wenn Anfragen kommunaler Dienststellen verwaltungsintern (zum Beispiel an die obere Verwaltungsbehörde) innerhalb von 14 Tagen inhaltlich beantwortet werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung, Sicherstellung von Abläufen und Dokumentationen sollte niedersachsenweit eine einheitlich digitale Verfahrensführung genutzt werden, die die gesamte Antragstellung und Genehmigungsabwicklung beinhaltet (s. Infokasten

Praxisbeispiel

Antragunterlagen in 13-facher Ausfertigung

In einem begleiteten Verfahren musste der Antrag schriftlich in 13-facher Ausfertigung eingereicht werden, um die gleichzeitige Beteiligung der Fachbehörden zu gewährleisten. Digitale Verfahren lösen das Problem und helfen Aktenberge zu vermeiden.

All-in-one-Antragsprogramm). Ein freigeschalteter Bereich dient Externen wie Projektierenden und Naturschutzverbänden zur Einsicht von Unterlagen und Status.

Abstimmung an Verwaltungsgrenzen

Innerhalb eines Windparks werden oft mehrere Genehmigungsanträge gestellt (s. Infokasten **WEA an Kreisgrenzen**). Gründe sind zum Beispiel unterschiedliche Vorhabenträger*innen sowie Kreis- und Gemeindegrenzen. Es sollte ermöglicht werden, dass ein auf einer Verwaltungsgrenze liegender Windpark von einer Behörde genehmigt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sollte eine enge Abstimmung zwischen den Behörden verpflichtend sein, z.B. einheitliche Vorgaben zum Untersuchungsumfang (s. Infokasten **WEA an Kreisgrenzen**).



Projektmanager

In der 9. BImSchV (§ 2 Nr. 5) sind Projektmanager vorgesehen, die die Genehmigungsbehörden inhaltlich beraten und technisch sowie organisatorisch in verschiedenen Verfahrensschritten unterstützen. Bislang wird selten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch in den begleiteten Verfahren wurden sie nicht eingesetzt. Möglicherweise könnten diese, insbesondere bei komplexen Verfahren, der Beschleunigung der Verfahren dienen **(20)**.

Empfehlung

Die kommunalen Behörden sollten über die Möglichkeit von Projektmanagern informiert und geschult werden. Ebenso sollte das Land die Aus-/Weiterbildung von entsprechenden Projektmanager*innen anstoßen und fördern.



Praxisbeispiel

WEA an Kreisgrenzen

Bei Anlagen, die unmittelbar an der Grenze zweier Landkreise liegen, wurde in einem begleiteten Verfahren auf der einen Seite Abschaltungen während Mahdereignissen zum Schutz des Rotmilans angeordnet. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen wurden nicht angeordnet. Im angrenzenden Landkreis wurde gegenteilig entschieden: Keine Mahdabschaltungen, dafür Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Sachgrundlage dürfte bei den unmittelbar benachbarten Anlagen jedoch weitgehend identisch sein.

Konfliktmanagement und Kommunikation

Empfehlung

Einrichtung einer Mediationsstelle auf Landesebene

In Fällen von Konflikten und begründeten Widersprüchen wurden im Projekt gute Erfahrungen mit Mediationen gemacht. Künftig sollte hierfür eine neutrale Schlichtungsstelle auf Landesebene geschaffen werden, die sich mit rechtlichen und artenschutzfachlichen Fragen befasst und auch mit professionellen Mediator*innen ausgestattet ist. Diese muss personell und finanziell gut aufgestellt sein und bekannt gemacht werden.

Zwischen Mediations- und Servicestelle Wind soll ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch stattfinden, um in Konfliktfällen auftretende Problemstellungen strukturell beseitigen zu können.

Umgang mit Widersprüchen

Beim Eingang relevanter Widersprüche sollte vor Entscheidung über den Widerspruch ein Mediationsversuch unternommen werden. Eine neutrale und professionelle Vermittlungsstelle ist hierbei hilfreich (s. Infokasten **Mediationsstelle**).

Durch die Abschaffung der Bezirksregierungen ist eine den Landkreisen übergeordnete Behörde weggefallen. Dies führt dazu, dass Widersprüche in der Regel von derselben Behörde geprüft werden, die die Genehmigung ausgestellt hat. Dies kann einer sachlichen Prüfung der Widersprüche hinderlich sein und somit zu mehr Gerichtsverfahren führen. Daher soll es die Möglichkeit geben, Widerspruchsbeschilde durch die Servicestelle Wind im MU prüfen zu lassen.

Mediationen durchführen

Die im Wind und Natur Projekt durchgeführten Mediationen (s. Infokästen **Fallbeispiele**) zeigen, dass es im Artenschutzkonflikt möglich ist, akzeptable Lösungen für alle Beteiligten zu finden. Hierbei sind eine fachliche Vermittlung und Mediation von neutraler Seite äußerst hilfreich. Zu diesem Schluss kamen vor allem die betroffenen Akteure auf Grund der relativ reibungsfreien und zügigen Einigung. Auf diese Weise werden langwierige Klagen effektiv vermieden, Gerichte entlastet und der naturverträgliche Ausbau der Erneuerbaren beschleunigt.

Praxisbeispiel

Fallbeispiel 1:

Einigung eines Widerspruchs im Genehmigungsverfahren

Eine Naturschutzorganisation (NSO) hatte bei einer im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlage in Niedersachsen Widerspruch eingereicht. Anlass waren ein Brutstättenvorkommen von Feldlerchen in der Nähe des Windparks sowie Fledermausvorkommen. In diesem Mediationsprozess fanden zwei Gespräche mit dem Projektierer, der NSO und dem Wind und Natur Team, in der Rolle der Mediation statt. In der Vor- und Nachbereitung gab es zusätzlich bilaterale Gespräche zwischen dem Projektteam in der Rolle der Mediation und Vertreter*innen jeweils einer Seite der Konfliktpartner. Darüber hinaus gab es weiteren schriftlichen Austausch.

Auswirkung: Es konnte eine Einigung ohne Gefährdung der Wirtschaftlichkeit der Anlage erzielt werden.

Praxisbeispiel

Fallbeispiel 2

Einigung eines Widerspruchs nach Genehmigungserteilung

In diesem Fall konnte durch die Mediation des Projektteams eine Klage verhindert und eine Einigung erzielt werden. Nach einer bereits erteilten Genehmigung hat eine NSO Widerspruch eingereicht. Grund war ein zuvor nicht kartierter Rotmilanhorst mit Jungtieren.

Mediation in drei Schritten:

1. Austausch der Belange

Es gab ein erstes Treffen, um grundlegende Informationen und Interessen sowie die Positionen auszutauschen. Das WuN-Team moderierte den Termin. Anwesend waren: Vorhabenträger*innen, Gutachter*innen, Mitglieder der NSO, der örtliche Naturschutzbeauftragte, Investoren sowie Mitarbeiter*innen des Landkreises. Es fand ein erster Austausch über die Forderungen und Vorstellungen der verschiedenen Parteien statt. Alle Akteure stellten ihre Perspektive dar. Dabei wurde vereinbart, dass die NSO und der Vorhabenträger dem Wind und Natur-Team Einigungsvorschläge zukommen lassen.

2. Bilaterale Gespräche

Anschließend kam es im zweiten Schritt zur Sichtung und Zusammenführung der Forderungen durch das WuN-Team. Die Forderungen der Parteien blieben der anderen Partei unbekannt. Es fanden bilaterale Gespräche zwischen WuN und jeder Partei statt. Auf Grundlage der erhaltenen Informationen entwickelte das WuN-Team einen Kompromissvorschlag.

3. Einigung

Im dritten Schritt wurde ein weiteres Treffen organisiert, um eine endgültige Einigung, auch in Abstimmung mit der UNB, zu erzielen. Der Landkreis äußerte gegenüber dem vorliegenden Kompromissvorschlag Bedenken. Diese konnten die NSO und der Vorhabenträger gemeinsam erfolgreich im Laufe des Termins ausräumen. Damit stand einer Einigung aller drei Seiten nichts mehr im Weg. Im weiteren Verlauf wurde eine Änderungsgenehmigung erstellt, bei der neue Nebenbestimmungen festgelegt wurden.

Auswirkung: Die NSO hat ihren Widerspruch zurückgezogen. Der Bau der Anlagen konnte nach drei Monaten vollzogen werden.



Flächen für Windenergie

aktuelle Situation

Vorrangflächen in RROPs

Aktuell sind in 17 rechtsgültigen RROP insgesamt nur 0,51% der Landesfläche als Vorrangfläche ausgewiesen [F11]. In acht dieser RROP wurde eine Ausschlusswirkung festgelegt, in neun RROP wird darauf verzichtet. Hinzu kommen 16 Planungsregionen, die derzeit keine gültige Raumordnung haben. Davon sind sieben durch Zeitablauf ungültig geworden. Neun weitere sind durch Gerichte beanstandet. Unter ihnen war nur ein Raumordnungsprogramm ohne Ausschlusswirkung.

Um konfliktarme Genehmigungen zu erzielen, ist die Auswahl der Flächen für Windenergie ein entscheidender Schritt. Viele Probleme im Genehmigungsverfahren, seien es Konflikte mit Anwohner*innen oder mit dem Artenschutz, haben ihre Ursache in der Flächenauswahl.

Trend der Flächenausweisung

Die Flächenausweisungen der Raumplanungsentwürfe der letzten 20 Monaten weisen durchschnittlich nur 1,0 % der Planungsfläche als Windflächen aus (s. Infografik unten), obwohl aktuell in Niedersachsen 1,7 % der Landesfläche auszuweisen sind (umzusetzen bis 2027 nach neuem WindBG).

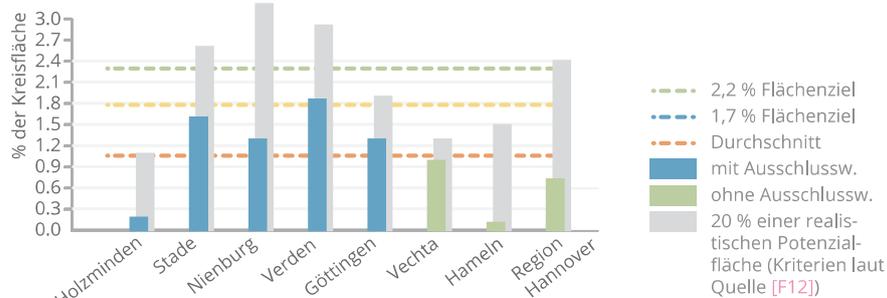
Hauptgründe für die geringe Flächenausweisung sind fehlende verbindliche Flächenziele in Planungsregionen und die fehlende Definition des „substan-

ziellen Raums“. Ohne Flächenziele mindert sich ggf. durch die Wahl entsprechender Tabukriterien das Flächenpotenzial eines Landkreises (s. Infografik unten).

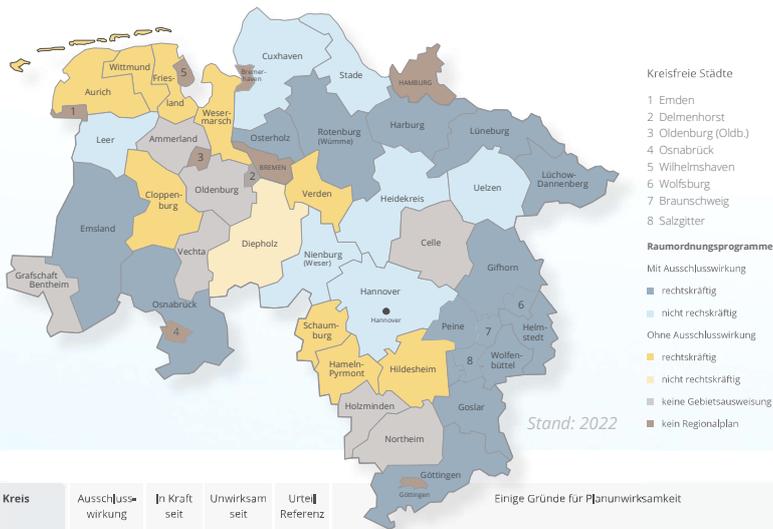
Status der Raumordnung

In Niedersachsen sind viele Raumordnungen ungültig. Hauptgrund für gerichtliche Beanstandung der Raumordnungsprogramme war die fehlerhafte Zuordnung von harten und weichen Tabuflächen, weshalb das Kriterium des „substantziellen Raums“ nicht prüfbar war. Der Verzicht auf Ausschlusswirkung erhöht in der Regel die Rechtssicherheit. Unter den beanstandeten war nur ein Plan ohne Ausschlusswirkung. Dennoch kann ein Plan ohne Ausschlusswirkung als Verhinderungsplanung gewertet werden (vgl. OVG Urteil [F2]).

Vorrangflächen Windenergie in aktuellen RROP-Entwürfen



Status der Windflächenausweisung in Niedersachsen



Einige Gründe für Planungsirrtümer

Kreis	Ausschlusswirkung	In Kraft seit	Unwirksam seit	Urteil Referenz	Einige Gründe für Planungsirrtümer
RROP Uelzen	Ja	2019	2022	[F4]	Konzentrationsflächen müssen (nahezu) vollständig nutzbar sein Hubschraubertiefstrecken sind als harte Tabus zu werten Es muss festgelegt werden, ob sich der Rotor vollständig innerhalb der Planfläche befinden muss (Rotor-In oder -Out) Höhenbeschränkte Gebiete dürfen nur mit einem Abschlag in die Flächenbilanz eingehen Weder bestehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen noch Bestands-WEA dürfen bei Beurteilung der Frage, ob substanziiell Raum gegeben wurde, in die Flächenbilanz einberechnet werden
LK Diepholz	Nein	2019	2021	[F5]	Konzentrationsflächenplanung kann auch für RROPs ohne Ausschlusswirkung verpflichtend sein, sofern nicht ausreichend unbeplante „Weißflächen“ verbleiben Ungeprüfte Übernahme der Sondergebiete Windenergie als Vorrangflächen unzureichend
LK Cuxhaven	Ja	2017	2020	[F6]	Falsche Zuordnung von Flächen zu weichen Tabus (Naturschutzgebiete sind harte Tabus) Kein substanziiell ausreichender Raum Nur Bauleitplanerisch gesicherte Flächen dürfen bei der Bewertung des Substanziiellen Raums nicht mitgezählt werden
LK Verden	Ja	2016	2020	[F7]	Gebietskategorie neben Vorrangflächen und Ausschlusszonen fragwürdig Fehlerhafte Zuordnung zu harten Tabus: unbebaute F-Planflächen, Natura 2000 Gebiete
Region Hannover	Ja	2017	2019	[F8]	Keine ausreichende Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien Frage des Substanziiellen Raums nicht prüfbar
LK Stade	Ja	2015	2017	[F9]	Falsche Zuordnung von Flächen zu harten Tabukriterien (unbebaute F-Planflächen; 3H Siedlungsabstand; Wald)
LK Nienburg	Ja	2015	2017	[F10]	Fehlerhafte Unterscheidung harter / weicher Tabukriterien und unzureichende Begründung

Stand: 2022

Flächenpotenziale in Niedersachsen

In einer kürzlich veröffentlichten Studie des BWE [11] wurde für Niedersachsen berechnet, dass auf ca. 2% der Landesfläche ein niedriges oder eher niedriges Konfliktpotenzial besteht. Eine landkreisscharfe Berechnung der Firma Nefino zeigte jedoch, dass die Windkraftpotenzialflächen in Niedersachsen sehr unterschiedlich verteilt sind [12].

Um die Ziele konfliktarm zu erreichen, müssen die Teilflächenziele entsprechend der Flächenpotenziale gestaffelt werden.

Potenzialflächen minimierende Tabukriterien

- Großer Abstand zur Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich sowie zu Einzelgebäuden
- Mindest- und Maximalgrößen von Windparkflächen
- Mindestabstände zwischen Windparks
- Pauschaler Ausschluss von prüfbaren Bereichen.

§

Verpflichtung zur Flächenausweisung im WindBG

§ 3 WindBG verpflichtet die Länder, Flächen für Windenergie bereitzustellen. Niedersachsen ist zur Bereitstellung von 1,7 % bis 2027 bzw. 2,2 % bis 2032 verpflichtet. Das Land muss die Windflächen entweder selbst durch einen Landesplan festlegen oder das Landesziel in regionale Teilflächenziele aufteilen und regionale Planungsträger zur Umsetzung verpflichten. Bis zum 31.12.2027 ist Niedersachsen verpflichtet, 1,7 % seiner Fläche bereitzustellen.

Empfehlung

Das Land muss sich umgehend für eine dieser beiden Varianten entscheiden, denn im Klimaschutzgesetz ist eine verbindliche und beschleunigte Planung vorgesehen. Allerdings ist der Startpunkt 2025 zu spät. Ziel muss sein, dies sofort umzusetzen.

i

Windkraft-Moratorium in Schleswig-Holstein

Im Land Schleswig-Holstein hat das OVG Schleswig im Jahr 2015 einen Teil der auf Landesebene ausgewiesenen Pläne, die Windflächen auswies, für ungültig erklärt (F10). Daraufhin erließ das Land ein Windkraft-Moratorium, das bis 2020 andauerte.

Flächenziele des WindBG erreichbar machen

Die Projektpartner empfehlen, dass das Land den Planungsregionen regionale Teilflächenziele vorgibt, die in den regionalen Raumordnungen RROP umgesetzt werden müssen. Dies greift weniger stark in die bisherige Planungslogik ein und Konflikte kann mit regionaler Kenntnis besser vorgebeugt werden. Zur Festlegung der landkreisscharfen Teilflächenziele soll das Land eine Potenzialflächenberechnung mit einheitlichen Kriterien zugrunde legen. Die Projektpartner sind sich einig, dass die Teilflächenziele entsprechend dem Windenergie-Flächenpotenzial der Planungsregionen gestaffelt werden sollten. Einheitliche Flächenziele würden in Planungsregionen mit geringem Flächenpotenzial unweigerlich zu Konflikten mit Anwohner*innen und dem Artenschutz führen. Dagegen blieben konfliktärmere Flächen in Planungsregionen mit größerem Potenzial ohne Not ungenutzt. Dies würde weder der Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz noch der Akzeptanz der WEA dienen.

Die Teilflächenziele müssen unabhängig von der Ausschlusswirkung verpflichtend erreicht werden und sind mit einer Umsetzungsfrist zu verknüpfen. Bei RROP, die bis zum Stichtag (21.12.2027) die Teilflächenziele nicht rechtskräftig ausweisen, erlischt die Ausschlusswirkung und die Privilegierung im gesamten Außenbereich greift (gemäß § 245e BauGB). Im Entwurf des ROG (F22) ist in § 7 Abs.3 die Möglichkeit der Ausschlusswirkung weiterhin an das Kriterium des „substanziellen Raums“ gebunden, ohne dieses näher zu definieren. Es ist klarzustellen, dass ein „substanzieller Raum“ (vgl. BVerwG (F13)) die Erfüllung der Teilflächenziele erfordert.

Gemäß § 5 (5) NROG müssen Raumpläne von der oberen Landesbehörde genehmigt werden. Dies führte bislang nicht dazu, dass gültige Raumplanun-

gen einen angemessenen Beitrag zum gültigen 1,7 % Landesziel beitrugen. In § 5 NROG ist daher klarzustellen, dass nur RROP genehmigt werden können, die ihre Teilflächenziele erreichen. Die Teilflächenziele sind ausschließlich als Vorrangflächen in Regionalplänen und als Sondergebiete bzw. -bauflächen in F- und B-Plänen auszuweisen. Eignungs- und Vorbehaltsgebiete sind laut WindBG § 2 Abs.1 S.1 Nr.1 auf die Flächenziele anrechenbar, sofern sie bis zum 1.2.2024 wirksam wurden.

Dauer der Planung muss verkürzt werden

Angesichts der langwierigen Erstellung von RROPs besteht dringender Handlungsbedarf (vgl. Infokasten **Holzminden**). Die Novellierungspflicht in § 5 Abs. 7 NROG muss deutlich verkürzt werden, damit das Land die Anforderungen gemäß WindBG erfüllen kann. Die Frist muss sich auf das Inkrafttreten des

Praxisbeispiel

Beispiel für lange Planung: RROP Holzminden (F14)

Der Landkreis hat ein gültiges Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2000 mit 0,27 % der Kreisfläche Windenergiefläche

- Das Aufstellungsverfahren für ein neues RROP läuft seit 2010
- Avifaunistische Untersuchungen wurden 2015 und 2017 durchgeführt
- Die erste Auslage erfolgte in 7/2019 (neun Jahre nach Aufstellungsbeginn)
- Die zweite Auslage erfolgte 12/2020, die dritte 5/2022.
- Im aktuellen dritten Entwurf werden 0,26 % (Rotor-In) der Kreisfläche als VR Wind ausgewiesen.

novellierten Planes beziehen. Die Planungen müssen rechtzeitig begonnen werden: Für die Ziele 2027 bereits im Jahr 2023.

Rechtssicherheit stärken

Falls das Land die Windflächen durch eine Landesplanung ausweist, ist zu empfehlen, gleichzeitig entsprechende Teilflächenziele im NROG zu definieren. In jedem Fall soll eine kurzfristige Anpassungspflicht unterer Pläne eingeführt werden. Hierfür ist „unverzüglich“ in § 5 (3) S.3 NROG durch eine konkrete Zeitspanne zu ersetzen, innerhalb derer der angepasste Plan rechtskräftig geworden sein muss. Auf eine Staffelung der Anpassungsschritte sollte verzichtet werden, das heißt z.B. eine Landesplanung ist gleichzeitig in R-, und F- und B-Pläne zu übernehmen. Da eine Anpassungspflicht besteht, soll die Anpassung in beschleunigten Raumordnungsverfahren (§ 12 NROG) erfolgen. Die Sicherung der Planungen auf mehreren Ebenen soll einen jahrelangen Stillstand im Falle einer Planunwirksamkeit des Landesplans verhindern (vgl. Infokasten [Schleswig-Holstein](#)).

Im Falle einer Landesplanung der Windflächen sollen diese unmittelbar BImSchG Genehmigungsanträge ermöglichen. Die Übernahme in Regional- und Bauleitpläne soll dies nicht verzögern. Hierzu sind die Aufstellungen parallel zum BImSchG- Antrag durchzuführen (s. [S.25](#)).

Gerichtlich beanstandete Pläne können ab einem Jahr nach der Urteilsverkündung nicht mehr auf die Teilflächenziele angerechnet werden (WindBG § 4 Abs.2). Das Landesflächenziel sollte geringfügig höher angesetzt werden als das Flächenziel im WindBG, damit ein Umsetzungspuffer für die Teilflächenziele entsteht.

Bislang führen in Raumordnungsprogrammen Fehler in der Abwägung einzelner Flächen zu der

Unwirksamkeit des ganzen Planes. Es ist zu begrüßen, dass im ROG-Entwurf eine Regelung zur Planerhaltung enthalten ist: „Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 3 oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substanziiell Raum verschafft wird.“ [\[F16\]](#)

Planschärfe reformieren

Die Planunschärfe („Strichstärke“) von Landes- und Raumordnungsplänen führt immer wieder zu Debatten und Unklarheiten, die die Genehmigungsprozesse hemmen. Diese Unschärfe gründet historisch auf der Strichstärke von Linien auf Karten in großem Maßstab (1:500.000 im LROP). In digitalen Zeiten ist dies jedoch überkommen. In einer digitalen Karte kann eine Grenze auch in Plänen auf Landesebene exakt definiert werden. Die Planunschärfe sollte daher grundlegend reformiert werden. Insbesondere, falls das Land Windflächen zukünftig im LROP festlegen möchte, müssen diese Flächen in einer deutlich höheren Planschärfe definiert werden als derzeit im LROP vorgesehen, um massive Probleme in den Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Die Unschärfe der im LROP enthaltenen Waldvorrangflächen ist bereits problematisch.

Plankonzept definieren

Eine gesteuerte Windenergieplanung ist im Interesse der Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz, da so genügend Raum für Windenergie geschaffen wird und gleichzeitig artenschutzrechtlich konfliktträchtige Gebiete vermieden werden können. Die derzeitigen Unklarheiten bezüglich des Raumplanungskonzepts sind zügig zu beseitigen. Ebenso ist der ROG-Entwurf [\[F22\]](#) bezüglich der Definitionen des „substanziiellen Raums“, des „gesamträumlichen

§

ROG-Novelle

Laut dem Referentenentwurf des Raumordnungsgesetzes ist zukünftig „eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich“ ([\[F22\]](#) § 7 Abs. 3 S.4). Die vom BVerwG entwickelte Planungssystematik (s. z.B. [\[F13\]](#)) ist demnach nicht länger anwendbar. In dieser war die Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien elementar.

§

Übergangsfristen

Wind-an-Land-Gesetz: Bis zum 1.2.2024 können Konzentrationsflächenplanungen „nach altem Muster“ beschlossen werden. Die Ausschlusswirkung gilt, mit Ausnahme von § 16b-Repowering-Anträgen, bis zum 31.12.27 fort.

Für Pläne, die nach dem 01.02.24 beschlossen werden, gilt die Außenbereichsprivilegierung nach § 35 BauGB nicht mehr, sofern die Beitragswerte erfüllt wurden (§ 2 49 i.V.m. § 2 45e BauGB n.F.). Das heißt, zusätzliche Flächen für Windenergie können nur noch geschaffen werden, indem die Gemeinde hierfür einen Bauungsplan aufstellt. Eine Ausnahme gilt für § 16b-BImSchG Repoweringanträge. Diese sind bis zum 31.12.2030 im Außenbereich weiter möglich. Wenn der Beitragswert jedoch nicht erreicht ist, gilt die Außenbereichsprivilegierung weiterhin und die Ausschlusswirkung nach § 35 (3) S. 3 BauGB ist dagegen ungültig.

Praxisbeispiel

RROP Regionalverband Braunschweig

Beide Projektlandkreise liegen im Regionalverband Braunschweig, der als Zweckverband das regionale RROP verantwortet: Gültig ist die erste Änderung des RROP 2008. Mit der Novellierung wurde 2012 begonnen. Sie trat erst 2020 in Kraft. Einige Probleme der begleiteten Genehmigungsverfahren lassen sich unmittelbar auf das RROP zurückführen (s. Infokasten Rotor-In/Out).

Das RROP ist derzeit beklagt und weist mehrere Planfehler auf: Laut OVG Lüneburg müssen Vorranggebiete vollständig nutzbar sein. Im RROP Braunschweig ist dies nicht der Fall, beispielsweise sind Straßen und deren Bauabstandsflächen nicht von den Vorranggebieten abgezogen. Es ist zu befürchten, dass das RROP gerichtlich für ungültig erklärt wird. Im RROP sind 28 % der derzeit in Niedersachsen gültigen Vorrangflächen ausgewiesen. Sollte das RROP seine Gültigkeit verlieren, würden die im Land ausgewiesenen Vorrangflächen auf nur noch 0,36 % der Landesfläche sinken.

§

Anrechenbarkeit von „Rotor-In“

Rotor-In Windenergieflächen sind gem. WindBG § 4 Abs. 3 nur anteilig auf Flächenziele anrechenbar. Fehlt die Festlegung kann per Beschluss des Plangebers nachträglich Rotor-Out festgelegt werden (§ 5 Abs 4. WindBG)

Plankonzepts“ sowie der Ausschlusswirkung von Repowering auf Bundesebene nachzuarbeiten. Widersprüche mit dem BauGB n.F. sind auszuräumen.

Das Land sollte zügig Arbeitshilfen veröffentlichen, wie Raumordnungspläne im Bereich Windenergie zu erstellen sind. Die Eckpunkte der Planungsvorgaben sollen zur Erhöhung der Rechtssicherheit zusätzlich gesetzlich im NROG verankert werden. Ohne gerichtsbindende Regelung der Planungskriterien besteht die Gefahr, dass RROPs fehlerhaft aufgestellt, beklagt und ungültig werden (vgl. Infokasten **RROP Regionalverband Braunschweig**).

Die Regelung sollte eine Definition des „substantziellen Raums“ beinhalten (s. oben), Regeln für die Artenschutzprüfung (s. **Artenschutz in der Fläche**, S. 26), eine Definition von optisch bedrängender Wirkung (s. OVG Münster **[F19]**) sowie Regeln zur „Umfassung“ (s. z.B. **[F20]**). Ebenso sollten die Anforderungen an Raumplanung eingearbeitet werden, die das OVG Lüneburg im Urteil zum RROP Uelzen aufgezeigt hat (s. Tabelle **Urteile** S. 20) sowie eine Privilegierung von Repowering (s. Abschnitt **„Abweichende Tabukriterien für Repowering-Standorte“**).

„Grundzüge der Planung“ im BauGB definieren

Die Ausschlusswirkung steht gem. § 245e BauGB Repowering nach § 16b BImSchG nicht entgegen, es sei denn die „Grundzüge der Planung“ werden berührt. Hierfür bedarf es klarer restriktiver Regeln, wann dies der Fall ist. Das Land soll hierzu eine entsprechende untergesetzliche Regelung / Arbeitsanweisung für Behörden erlassen. WuN spricht sich dafür aus, Repowering außerhalb von Vorrangflächen zu ermöglichen, vorausgesetzt dem Repowering steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Bebaubarkeit von Windflächen

Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungs- oder Bauleitplans soll es gemäß § 249 (6) n.F. BauGB unerheblich sein, ob und welche sonstigen Flächen für Windenergie bebaubar sind. Dies schränkt die Klagemöglichkeiten ein. Das Land muss die vollumfängliche Bebaubarkeit von Vorrangflächen (s. OVG Lüneburg **[F4]**) über planerische Vorgaben sicherstellen. Hierzu sind den Plangebern bindende Vorgaben zu machen. Nicht nutzbare Flächenanteile sollen nicht auf die Flächenziele anrechenbar sein, um Scheinausweisungen zu vermeiden.

Rotor-In/Out

Aus den Regionalplänen muss gem. OVG Lüneburg **[F4]** hervorgehen, ob sich die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der Vorrangzone befinden muss (Rotor-In) oder ob die Rotoren über die Vorrangfläche hinausragen dürfen (Rotor-Out). Dies dient der Beurteilbarkeit, ob ausreichend Windfläche im Plan ausgewiesen wurde und vermeidet Probleme im Genehmigungsverfahren (vgl. Infobox **Festlegungen zu „Rotor-Out“**). Auf Rotor-In Flächen lassen sich 25% **[F23]** weniger Windkraftanlagen realisieren, da sich die Flächen schlechter ausnutzen lassen. Ungünstig schmale Flächenzuschnitte und kleine Flächen lassen sich Rotor-In oftmals gar nicht mit modernen Anlagen bebauen.

Die nieders. Landesziele gem. NKlimaG § 3 (vgl. Windenergieerlass **[F24]** Abs. 2.13) beziehen sich auf Rotor-Out Planungen. Die Projektpartner sprechen sich für eine niedersachsenweite Rotor-Out-Planung aus. Diese Regelung ist als Ziel der Raumordnung im LROP festzulegen. Das führt zu mehr Rechtssicherheit und macht ausgewiesene Flächen erst vollständig nutzbar. Außerdem wird die Vergleichbarkeit der Flächenbeitragswerte gewährleistet und Umrechnungen gem. § 4 WindBG werden vermieden.

Um die Rechtssicherheit von Plänen ohne entsprechende Festlegung sicherzustellen, sollte die Landesregierung angesichts des OVG Urteils vom 8.2.22 [F4] Plangeber auf die Möglichkeit hiweisen, von § 5 Abs. (4) WindBG Gebrauch zu machen und Rotor-Out per Beschluss nachträglich festzulegen (s. Infokasten **Anrechenbarkeit von „Rotor-In“**).

Militärische Belange

Der Ausbau der Erneuerbaren liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit, was auch eine Neuabwägung mit militärpolitischen Interessen erforderlich macht. Der Ukraine-Krieg offenbart zudem das essentielle nationale Interesse an energiepolitischer Unabhängigkeit. Bundesweit blockieren militärische Belange 4,8 GW potenzielle Windenergieleistung [F25]), was der Leistung von fünf Atomkraftwerken entspricht. Viele Höhenbeschränkungen ergeben sich aus Anforderungen der Bundeswehr (Tiefflugstrecken). Diese können nicht ohne weiteres von den Planungsträgern aufgehoben werden. Das Land sollte in Verhandlungen mit der Bundeswehr treten, um die Anzahl höhenbeschränkter Flächen zu reduzieren. Zudem sollten die militärischen Belange bereits auf Landes- oder RROP-Ebene geklärt werden, sodass sie Vorhaben auf Vorrangflächen nicht mehr entgegenstehen. Die Projektpartner begrüßen die neue Auskunftserteilung des Landes über essenzielle militärische Restriktionen auf Planflächen.

Höhenbeschränkung

Gemäß § 4 Abs.1 WindBG sind Flächen mit Höhenbeschränkung zukünftig nicht auf die Flächenziele anrechenbar. Plangeber sollten daher aufgefordert werden, auf Höhenbeschränkungen zu verzichten. Bestehende Höhenbeschränkungen müssen bis 2027 aufgehoben werden, damit die Flächen zum niedersächsischen Flächenziel beitragen können.

Flächenhemmnisse

Flächenhemmnisse, die naturschutzfachlich unbedenklich sind, sollten abgebaut werden. Hier ist insbesondere die Reduzierung von Abständen zur (Wohn-) Bebauung und Infrastruktur sowie die Inanspruchnahme von Industrie und Gewerbegebieten zu nennen, ebenso ein Verzicht auf Mindest- und Maximalgrößen, sofern keine Verriegelung der Landschaft zu erwarten ist. Auch große Einzelanlagen auf kleinen Flächen können einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Denkmalschutz

In Einzelfällen verhindert der Denkmalschutz Windkraftgenehmigungen (s. z.B. [F26]). Auch in den vom WuN-Team besuchten Gerichtsverfahren spielte der Denkmalschutz eine entscheidende Rolle. Wird in der Nähe eines denkmalgeschützten Gebäudes eine Windenergieanlage gebaut, wird das Denkmal an sich nicht in seiner Erhaltung gefährdet. Die Projektpartner sehen Windenergieanlagen als Teil einer anthropogen geprägten Landschaft. Den Denkmalschutz einzelner Gebäude auf die umgebende Landschaft auszuweiten, erscheint nicht sachgerecht (s. auch [F27]). Die Neuregelung von § 7 DSchG ND ist zu begrüßen (s. Infokasten **Denkmalschutzgesetz**). Es muss jedoch im LROP Eingang finden, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in „historischen Kulturlandschaften“, „Vorranggebieten kulturelles Sachgut“ und „Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern“ zulässig sind, wenn der ursprüngliche Zustand durch Abbau der Anlagen wiederhergestellt werden kann.

Praxisbeispiel

Festlegungen zu „Rotor-Out“

In einem begleiteten Repoweringvorhaben wurden Neuanlagen so positioniert, dass Rotorspitzen über die Grenzen des Planungsgebiets hinausragten (Rotor-Out). Der Regionalverband Braunschweig reichte im Beteiligungsverfahren diesbezüglich eine negative Stellungnahme ein, obwohl aus dem RROP die „Rotor-Innerhalb“ Anforderung nicht klar hervorgeht. Dies führte zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde. Mit Hilfe der Servicestelle des MU konnte eine Klärung herbeigeführt werden. Es wurde festgestellt, dass der Windpark aufgrund seiner A-Typik des Repoweringfalls trotz des Einwandes der Planungsbehörde genehmigungsfähig ist. Ohne dies hätte der Windpark umgeplant werden müssen.

§

Denkmalschutzgesetz

Im Zuge der Novellierung des nds. Klimagesetzes wurde folgender Satz in § 7 DSchG ND eingefügt: „Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien [...] überwiegt in der Regel [den Eingriff in das Kulturdenkmal], wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.“

§

Neue Sondergebiete in den B-Plan trotz RROP

Kommunale Plangeber können gemäß §249 (5) n.F. BauGB neue Sondergebiete Windenergie im B-Plan festlegen, ohne dass entgegenstehende Festlegungen im RROP beachtet werden müssen. Dies gilt gem. §245e (1) n.F. BauGB sogar, wenn der Plan vor dem 01.02.24 rechtsgültig wurde.

i

Aktuell nur 0,7 % der Fläche für Windenergie

In aktuell 25 niedersächsischen Regionalplanungsgebieten können bereits zusätzliche Windenergieflächen auf kommunaler Ebene ausgewiesen werden. Dennoch sind nur 0,7 % der Landesfläche als Sondergebiete Windenergie verankert [F28], weit unterhalb des gültigen Landesziels von 1,7 %. Immer mehr Planungsregionen verzichten in neuen Raumplanentwürfen auf die Ausschlusswirkung um Ihre Planung zu vereinfachen und die Rechtssicherheit des Planes zu erhöhen (vgl. [S. 15](#)). Sie gehen dabei davon aus, dass sie ohne Konzentrationsflächenplanung keiner Verpflichtung unterliegen, der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. In der Folge weisen diese Raumpläne unterdurchschnittlich geringe Flächen für Windenergie aus. (vgl. Grafik Vorrangflächen Windenergie in aktuellen RROP-Entwürfen [S. 16](#))

Steuerung der Windenergie auf kommunaler Ebene

Regeln für Flächenausweisung auf kommunaler Ebene schaffen

Viele Planungsregionen in Niedersachsen verzichten auf die Ausschlusswirkung und übertragen die Verantwortung für die Erreichung der Ziele des LROPs den Kommunen. Dies hat bislang nicht zu einer ausreichenden Ausweisung von Windflächen in diesen Regionen geführt (s. Infokasten links unten).

Für Kommunen ist es oft sogar schwieriger Flächen für Windenergie auszuweisen, da sie lokalem Widerstand direkt ausgesetzt sind. Um die Landesziele entsprechend WindBG zu erreichen, ist es daher erforderlich, Windflächen in stärkerem Maße in übergeordneten Plänen auszuweisen. Sollten Planungsregionen Windflächen über die kommunale Ebene steuern wollen, dürfen die regionalen Teilflächenziele dadurch nicht gefährdet werden.

Verantwortung der Kommunen

Laut einer aktuellen Umfrage [F29] ist ein fehlendes gemeindliches Einvernehmen einer der Hauptgründe, warum Windparks nicht gebaut werden können. Niedersachsens Gemeinden sind daher aufgefordert, unabhängig von der jeweiligen Raumordnung verstärkt Sondergebietsflächen Windenergie auszuweisen. Ebenso sollen sie auf eine Versagung des Einvernehmens verzichten. Die Rechtstellung als Grundstückseigentümer*in von Wegen sollte nicht genutzt werden, um die Errichtung von Windparks zu verhindern.

Aufstellung von B-Plänen

Aufgrund der Außenbereichsprivilegierung ist ein F-Plan zur Festlegung neuer Windflächen bereits ausreichend. Um die Rechtssicherheit in der Planung zu erhöhen, kann die Aufstellung eines B-Plans dennoch ratsam sein, denn der B-Plan behält auch bei einem ungültigen RROP Bestand. Andererseits kann ein B-Plan Aufstellungsbeschluss die Genehmigungsverfahren verzögern und durch ungünstige Festlegungen für die Windkraftnutzung hinderlich sein. Um dem entgegenzuwirken, sollten B-Pläne in Abstimmung mit dem Vorhabenträger aufgestellt werden. Hierfür ist das Instrument eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag geeignet. Weiterhin sollen B-Pläne so wenig Festsetzungen wie möglich treffen, um aufwändige B-Plan Änderungsverfahren zu vermeiden. Unqualifizierte Bebauungspläne (§ 30 BauGB Abs.3) sind daher Qualifizierten (§ 30 BauGB Abs.1) vorzuziehen. Außerdem sollen B-Pläne immer „typ-offen“ sein, das heißt, der Anlagentyp soll nicht festgelegt werden.

Wenn die Gemeinde einen B-Plan aufstellen möchte, darf hierdurch der Genehmigungsantrag nicht verzögert werden. Um dies zu gewährleisten, sollen B-Pläne parallel zum BImSchG-Antrag aufgestellt werden. Dabei ist § 33 BauGB zu beachten: Vorhaben sind zulässig, sobald die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass dem Vorhaben nichts entgegensteht.

Artenschutz in der Fläche

Um den Zielen von Klima- und Artenschutz gerecht zu werden, müssen sowohl für den Ausbau Erneuerbarer Energien als auch für den Artenschutz mehr Flächen bereitgestellt werden. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist insbesondere die Ausweisung von Schutzgebieten unerlässlich.

Artenhilfsprogramme

Das Land sollte in Zusammenarbeit mit dem Bund (§ 45d BNatSchG) ein niedersachsenweites Artenhilfsprogramm entwickeln. Hierfür sind geeignete Flächen zu identifizieren und zu sichern, die dem Erhalt windkraftsensibler Arten dienen. Zur Umsetzung auf lokaler Ebene könnten z.B. die 27 ökologischen Stationen eingebunden werden. Hierfür müssten diese mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Wo immer möglich, sollten verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch miteinander in einen sachlich-funktionellen Zusammenhang gestellt werden. So können größere, zusammenhängende Habitatstrukturen geschaffen werden. Die Ausgleichsflächen, die geschaffen wurden, sollen online und für alle frei verfügbar einzu-sehen sein. Durch ein solches digitales Kompensationskataster wird eine bessere Übersicht geschaffen.

Negative Wirkung anthropogener Ursachen auf Arten mindern und effektiven Populationsschutz betreiben

Um den Druck anthropogener Ursachen auf Arten zu mindern und Populationen zu stärken sollen zielgerichtete Maßnahmen zur Stärkung von Populationen ergriffen werden (vgl. Infokasten **Bleivergiftung**).

Dichtezentren

Die Einrichtung von Dichtezentren in Niedersachsen ist kein passendes Instrument einer artenschutzgerechten Energiewende, da es keine großen, unzerschnitten Gebiete gibt, die dafür notwendig wären. Die Flächenverfügbarkeit ist sowohl für die Windenergie als auch den Natur- und Artenschutz ein Problem. Die Methodik der „relativen Dichtezentren“ (vgl. z.B. [F36]) anhand von Horststandorten ist, auf Grund von Migration und Horstwechseln, nicht zur Einrichtung von langfristigen Schutzgebieten geeignet. In Landkreisen mit besonders hoher Dichte an Windenergieanlagen muss ein Ausgleich geschaffen werden. Die Einrichtung wirksamer Artenhilfsprogramme wird von sowohl vom NABU als auch vom LEE befürwortet. Dies erfordert eine verbesserte Erforschung der Bestände und Bedarfe von Vogel- und Fledermausarten. Zudem ist ein verbessertes Management und Monitoring der zum Schutz der Arten von Windenergie freigehaltenen Gebiete erforderlich.

Bei der Aufstellung des RROP sollten artenschutzrechtliche Aspekte bereits intensiv betrachtet werden. Dabei sollen Potenzialflächen gestaffelt nach ihrem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial bewertet und in Anspruch genommen werden bis das Teilflächenziel erreicht ist (vgl. z.B. RROP Entwurf LK Verden [F35]). Bei einem solchen Vorgehen wird ein möglicher Konflikt mit dem Artenschutz präventiv so gut es geht vermieden. Gleichzeitig ist die Alternativlosigkeit hinreichend belegt, so dass zur Not rechtssicher von der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG Gebrauch gemacht werden kann. So kann auch dem Anspruch des OVG zur vollumfänglichen Nutzbarkeit [F4] Genüge getan werden.

Praxisbeispiel

Bleivergiftung

Die häufigste anthropogene Todesursache für den Rotmilan ist die Vergiftung [F33]. Ähnliches gilt für andere Greifvögel wie den Seeadler. Jeder dritte bis vierte getötete Seeadler in Deutschland verendet an Bleivergiftung, im Müritz-Nationalpark sogar jeder zweite [F33]. Für eine Studie der University of Cambridge und des Leibniz-IWZ [F34] wurden Bleigehalte in den Lebern von 3000 Greifvögeln aus einem Dutzend europäischer Länder untersucht. Man kam zu dem Schluss, dass insbesondere Adler- und Geierarten geschädigt werden. Ohne Bleibelastung wären die Bestände beim Seeadler europaweit 2022 um 14 Prozent größer, beim Steinadler um 13 Prozent, beim Gänsegeier um 12 Prozent. Das Gift nehmen die Greifvögel auf, indem sie vergiftetes Aas fressen.

§

Artenhilfsprogramm

In § 45d BNatSchG wurde die Umsetzung eines Nationalen Artenhilfsprogramms durch das Bundesamt für Naturschutz beschlossen. Wird eine Windenergieanlage über die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigt, so muss der Vorhabenträger Geld für die Artenhilfsprogramme zahlen. Die Höhe des Beitrags berechnet sich aus Anlage 2 der BNatSchG Novellierung.

Artenschutz



Übersicht: Vogelschutz in Deutschland und Europa

In Deutschland zählen alle einheimischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Darüber hinaus sind bspw. alle europäischen Greifvogelarten und Eulen streng geschützt. Weiterer Schutz besteht durch die EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Das besondere Artenschutzrecht ist im BNatSchG in § 44 ff geregelt. Daraus ergibt sich u. a., dass zur Minimierung eines etwaigen signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch ein geplantes Vorhaben für die betroffenen Arten ggf. Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Die Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie war zentraler Betrachtungspunkt der Wind und Natur Arbeit. Beide Verbände stehen klar hinter der Notwendigkeit eines naturverträglichen Windenergieausbaus in Niedersachsen. Dass diesbezüglich Verbesserungen notwendig sind, zeigen folgende Zahlen: Im Jahr 2020 wurden in Niedersachsen Anträge für insgesamt 40 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 153 MW auf Grund von Artenschutz abgelehnt oder zurückgenommen. Mit dieser Leistung hätten rund 100.000 Dreipersonen Haushalte mit Strom versorgt werden können. Artenschutzgründe waren der dritthäufigste Grund für gescheiterte Genehmigungsverfahren [Ar1]. Wo also liegen die Stellschrauben, an denen eine Ausbaubeschleunigung im Sinne des Klima- und Artenschutzes möglich sind?

Avifauna

Konflikte zwischen Windenergieplanung und Avifauna treten im Verlauf einer Planung und Genehmigung immer wieder und bei verschiedensten Projekten auf, auch in der Projektbegleitung bei Wind und Natur. So unterschiedlich die Ursachen und Konflikte sein können, so verschieden können auch die Lösungsansätze aussehen.



Liste durch WEA tötungsgefährdeter Arten

Gesetzesnovellierung: Mit der Novellierung des BNatSchGs im Juli 2022 gibt es bundesweit erstmals eine abschließende Liste von durch Windenergieanlagen tötungsgefährdete Vögel.

Nullrisiko

Ein Nullrisiko von Verletzungen/Tötungen von Tieren einer Art kann nicht Voraussetzung einer artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit sein. Ein Vorhaben muss somit genehmigungsfähig sein, wenn das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die Windenergieanlage nicht signifikant erhöht wird. (vgl. Infokasten Lebensrisiko)



Allgemeines Lebensrisiko

Rechtsprechung: Auch das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2018 festgestellt, dass in vom Menschen geprägten Landschaften ein allgemeines und das Individuum betreffendes Tötungsrisiko herrscht. [Ar3]

Probabilistik

Die Neuerungen des BNatSchG beantworten nicht die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, sobald ein Horst einer windenergiesensiblen Art zwischen Nahbereich und erweitertem Prüfbereich vorgefunden wird. In der FFH Richtlinie sind Handlungen verboten, die „höchstwahrscheinlich“ zum Töten von Exemplaren führen [Ar4]. Daher liegt es nahe, dass die Frage des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots mit Hilfe von Schwellenwerten einer mathematischen Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden sollte. Diese statistischen Berechnungen werden Probabilistik genannt. Es liegen verschiedene Vorschläge vor, wie die Tötungswahrscheinlichkeit berechnet werden könnte [Ar5] [Ar6]. Eine solche mathematische Definition wäre eindeutig

und führt somit bei jedem Anwendenden zu nachvollziehbaren gleichen Ergebnissen. Dies birgt sowohl ein Beschleunigungspotenzial wie auch ein Potenzial zur deutlichen Verbesserung der Rechtssicherheit von Genehmigungen. Die Qualität der Berechnung hängt jedoch von den Berechnungsparametern ab. Hierfür sind diese auf wissenschaftlicher Basis herzuleiten.

Nachträgliche Ansiedlung

Siedeln sich Vögel nach dem Beurteilungszeitraum des Gutachtens im betreffenden Untersuchungsraum einer Windenergieanlage an, so spricht man von nachträglicher Ansiedlung. Liegt diese Ansiedlung dann vor der Genehmigungserteilung, kann das zu erheblichen Verzögerungen führen. Daher soll ein beurteilungserheblicher Zeitpunkt, z.B. die Eingangsfrist der Öffentlichkeitsbeteiligung, festgelegt werden. Im Falle von weiteren Erkenntnissen zwischen Beurteilungszeitpunkt und Genehmigung besteht die Möglichkeit, die Genehmigung unter Vorbehalt gemäß §12 Abs. 2a BImSchG zu erteilen. Das nachträgliche Einwandern besonders geschützter Arten in den Nahbereich einer Anlage ist zulassungsrechtlich dem Anlagenbetreiber nicht zuzurechnen. Nachträgliche Auflagen erfordern eine Entschädigung, da Artenschutz eine gesellschaftliche Aufgabe ist (s. Abschnitt zur **Zumutbarkeitsschwelle**, S. 36).

Flughöhen in der Raumnutzungsanalyse (RNA)

Bei einer Raumnutzungsanalyse (RNA) werden durch Erfassungen von Ornithologen die funktionalen Zusammenhänge zwischen Brut-, Nahrungs- und Schlafhabitaten von Greif- und Großvögeln festgestellt. In der RNA sollen zukünftig Flughöhen (ggfs. auf Antrag des Vorhabenträgers) mit aufgenommen und in die Bewertung einbezogen werden können. Hierfür können Laser-Range-Finder eingesetzt werden. Nach dem hessischen Modell sollen Abschaltungen nach Windgeschwindigkeit und Rotordurchgang angeordnet werden können.

Wechselhorste

Bei der Signifikanzbewertung sollte es im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Rolle spielen, wie häufig die Art Horststandorte wechselt und vor wie vielen Jahren letztmalig ein Brutnachweis erbracht wurde. Dies gilt insbesondere für Horste, die im erweiterten Prüfbereich (gem. §45b Abs. 4 BNatSchG) liegen. In diesem Bereich ersetzen zukünftig Behördenkataster Kartierungen der Vorhabenträger, weshalb häufiger Entscheidungen auf Basis älterer Daten getroffen werden müssen.



Praxisbeispiel

Flugverhalten des Rotmilans

Ein bei der Windenergieplanung häufig zu berücksichtigender Vogel ist der Rotmilan. Zwei aktuelle Studien aus Hessen [\(Ar 7\)](#) und Thüringen [\(Ar 8\)](#) belegen, dass Rotmilane sich zu einem Großteil ihrer Flugaktivität unterhalb von 80 m bewegen. Daher kann bei einem entsprechend großen Abstand der Rotorspitze zum Boden (Rotordurchgang) von einer geringeren Kollisionsgefahr ausgegangen werden als bei einem niedrigeren Rotor. Dies ist auch in Bezug auf den neuen § 45c (Abs. 2 S. 3 Nr. 1.) BNatSchG (zum Repowering) von Bedeutung. Beide Studien belegen außerdem, dass die Flughöhe der Tiere von der Windgeschwindigkeit abhängt: Bei höheren Windgeschwindigkeiten sinkt die Flughöhe der Tiere. Dies bietet die Möglichkeit, insbesondere bei Anlagen mit großem Rotordurchgang Abschaltungen auf niedrige Windgeschwindigkeiten zu begrenzen. Auf diese Weise kann das Schlagrisiko bei gleichzeitiger Minimierung der Ertragsverluste gesenkt werden.

Empfehlung

In der Projektarbeit hat ein solches Vorgehen entscheidend dazu beigetragen, eine Einigung in einem Widerspruchsfall zu erreichen. Der Artenschutz konnte unter tragbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Die Erkenntnisse der Flugaktivität in Abhängigkeit der Höhe und Windgeschwindigkeit sollten - ähnlich wie in der VVW Hessen - Eingang in den niedersächsischen Leitfaden finden, um Grundlagen für Entscheidungen der UNBs zu sichern.

Praxisbeispiel

Rechtlicher Umgang mit Wechselhorsten

In einem begleiteten Verfahren gab es eine artenschutzrechtliche Auflage auf Grund eines Horsts, der vor fünf Jahren letztmalig kartiert wurde. Die UNB sah den Horst als besetzt an, da der gegenteilige Beweis nicht erbracht war. Laut Artenschutzleitfaden (ALF) gilt ein Rotmilanhorst erst als nicht mehr relevant, wenn drei Jahre hintereinander ein unbesetzter Horst belegt ist. Wie lange der letztmalige Brutnachweis her ist, spielt dabei keine Rolle.



Bundeseinheitliche Liste für Schutzmaßnahmen

In der Bundesnaturschutznovelle vom 20.07.2022 wird eine bundesweit einheitliche Liste (BNatSchG n.F. Anlage 1 Abschnitt 2) für Schutzmaßnahmen aufgeführt. Sie beinhaltet: Kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssysteme, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und Phänologiebedingte Abschaltungen.



Bewirtschaftungsabschaltung

Für Bewirtschaftungs-Abschaltungen (vgl. Infokasten **Mahdabschaltung**) werden in der BNatSchG Novelle der Zeitraum vom 01.04 bis 31.08. im 250 m Umkreis des Mastfuß für mind. 24 Stunden, in konfliktträchtigen Standorten für mind. 48 Stunden genannt. Im ALF Niedersachsen werden bisher für kollisionsgefährdete Vogelarten Abschaltungen für drei Tage im Umkreis von 100 m um den Mastfuß während der Brutzeit genannt.

Gutachten

Wird eine Windenergieanlage geplant, ist ein artenschutzfachliches Gutachten notwendig. Außerdem müssen in einem UVP-pflichtigem Verfahren die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt erfasst und bewertet werden. Im Gutachten werden die Betroffenheiten von Fledermaus- und Vogelarten von Fachgutachter*innen untersucht und erforderliche Maßnahmen genannt, mit denen die Windenergieanlage naturschutzrechtskonform betrieben werden kann. Insbesondere geht es dabei um die Artenschutzprüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auswahl, Standardisierung und Fortbildung

Es kann bei Windparks, bei denen bekannt ist, dass sie naturschutzfachlich umstritten sind, hilfreich sein, die Auswahl der Gutachterbüros in Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Naturschutzverbänden zu tätigen, um die gegenseitige Akzeptanz der Gutachterergebnisse zu steigern. Da sich die ansässigen Naturschutzverbände oft gut in der Umgebung auskennen, kann es zudem hilfreich sein Daten auszutauschen und Gutachten abzugleichen.

Gutachter*innen sollen über eine entsprechende fachliche Qualifikation und Praxiserfahrung in ihrem Fachbereich verfügen. Außerdem sollten sie sich stetig weiterbilden, um auf dem neusten wissenschaftlichen Stand zu sein. Dies könnte über ein einzuführendes offizielles Zertifizierungssystem abgesichert werden. Das Land Niedersachsen sollte bundesweit ein Zertifizierungssystem anregen. Eine mögliche Einführung dieses System darf jedoch nicht zu einer Mehrbelastung der Gutachterbüros, und damit zu Verzögerungen in der Genehmigung, führen. Um das Bildungsangebot für Gutachter*innen in Niedersachsen zu stärken, sollte das Land

Mittel bereitstellen, mit denen geeignete Bildungsträger Fortbildungen anbieten.

Die Gutachten müssen über ausreichende artenschutzfachliche Qualität verfügen. Das Land sollte daher definieren, welche Standards artenschutzfachliche Gutachten erfüllen müssen. Artenschutzfachliche Gutachten sind oft mehrere hundert Seiten lang. Die Lesbarkeit von Gutachten sollte durch Standardisierung erhöht werden, indem Maßnahmenblätter und gesammelte Artenblätter aufgeführt werden.

Schutzmaßnahmen

Um das Tötungsrisiko betroffener Tiere unter die Signifikanzschwelle zu bringen, können Vermeidungsmaßnahmen implementiert werden. So können bspw. durch Ablenkflächen, auf denen Greifvögel Nahrung finden, die Tiere vom Windpark abgelenkt werden oder durch gezielte Abschaltzeiten der Windenergieanlagen das Kollisionsrisiko für Vögel verringert werden.

Mahdabschaltungen

Bei Abschaltung während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignissen (Mahdabschaltungen), werden die Windkraftanlagen für einen bestimmten Zeitraum abgeschaltet, wenn in einem vorher festgelegten Radius um den Mastfuß Bewirtschaftungsmaßnahmen stattfinden. Zumeist ziehen sich diese Abschaltungen bisher über mehrere Tage nach dem Ereignis. Abgeleitet von den wissenschaftlichen Erkenntnissen (s. Infokasten **Mahdabschaltung**) sind lediglich Abschaltung am Tag der Mahd und am darauffolgenden Tag notwendig. Niedersachsen sollte daher im ALF festlegen, dass die Mindestanforderungen für Mahdabschaltung gem. BNatSchG Anlage 1 ausreichend sind.



Mahdabschaltung

Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge werden die Tiere insbesondere durch die Maschinengeräusche bei der Feldbewirtschaftung angelockt [\[Ar 1\]](#). In den darauffolgenden Tagen nimmt die Anlockwirkung drastisch ab [\[Ar 1a\]](#). Die Abschaltung am dritten und vierten Tag ist daher in Frage zu stellen, insbesondere in Fällen, in denen Ablenkmaßnahmen vorhanden sind. Ebenso ist die Anlockwirkung nicht über das Jahr gleich [\[Ar 1b\]](#), daher könnte im ALF die Abschaltedauer in Abhängigkeit von der Jahreszeit reduziert werden bis zum vollständigen Verzicht.

Bei zu schützenden Zugvögeln sollten Mahdabschaltungen während ihrer Abwesenheit unzulässig sein. Das Artenhilfsprogramm für den Rotmilan in Sachsen-Anhalt gibt vor: „Ab Mitte Juli, wenn die großflächige Ernte im Gebiet begonnen hat, stehen die einzelnen Flächen nicht mehr besonders im Fokus der Nahrungssuche. Für den Rotmilanschutz ist daher die Abschaltung der Anlagen dann nicht mehr nötig“ [\[Ar 1b\]](#).



Störung wild lebender Tiere

Durch BNatSchG § 44 (1) S.1 Nr. 2 ist es verboten „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.



Keine Regelung zum Störungsverbot im BNatSchG

Gesetzesnovelle: Das BNatSchG 2022 trifft in § 45b&c keine Regelungen bezüglich des Störungsverbots (§ 44 (1) S.1 Nr.2).

Antikollisionssysteme (AKS)

Mit Antikollisionssystemen (AKS) können durch Detektion mit hochauflösenden Kamerasystemen im Windpark Greifvögel lokalisiert und teilweise über Größenklassen, teilweise auch artspezifisch bestimmt werden. Tritt der Vogel in einen festgelegten Gefahrenbereich ein, kann die WEA in den Trudetrieb versetzt und somit das Schlagrisiko für den Vogel verringert werden. NABU und LEE begleiten die Einführung von Antikollisionssystemen kritisch. Sie sind sich einig, dass diese Systeme kein Allheilmittel für die Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz sind. Die Systeme sollten nur eingesetzt werden, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Gebiet erkannt wurde und der Einsatz nicht zu vorsorglichen Abschaltungen führt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Systeme teilweise noch nicht in ausreichendem Maße belegt ist und sich die Systeme nur für wenige Arten in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden. Der artenschutzrechtliche Untersuchungsumfang kann nicht durch eine mögliche Anwendung eines Antikollisionssystems reduziert werden. Eine genaue Kenntnis der artenschutzrechtlichen Sachlage muss Voraussetzung sein. Die Anwendung der Systeme soll nicht im Regelfall, sondern höchstens zielgerichtet im Einzelfall erfolgen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen (z.B. Ablenkflächen), von denen ein breiteres Spektrum an Tierarten profitieren, sollen weiterhin prioritär eingesetzt werden. Der Einsatz eines AKS bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Finanzierbarkeit eines Projekts, da die Größenordnung der sich ergebenden Abschaltungen kaum im Vorfeld kalkulierbar ist. Die UNB soll daher gemeinsam mit dem Antragsteller alternative geeignete Möglichkeiten zur Erreichung der Signifikanzschwelle entwickeln und AKS, sofern artenschutzrechtlich geeignet, nur ersatzweise auf Antrag des Vorhabenträgers einsetzen.

Störungsverbot

Das Land Niedersachsen soll auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse eine separate Liste mit Windenergie-störungsempfindlichen Arten erstellen. Vorbild kann hier die Hessische Verwaltungsvorschrift VVV 2020 sein. Die Störungsempfindlichkeit jeder Art bedarf einer Begründung auf wissenschaftlicher Basis. Um die Arbeit der UNBs zu erleichtern und ihre Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte diese Liste regelmäßig aktualisiert werden. Die Liste muss auf dem neusten wissenschaftlichen Stand gehalten werden, damit die erteilten Genehmigungen rechtsicher bleiben. Wenn nötig, sind zum Schließen von Erkenntnislücken Studien anzustoßen. Die Liste soll mit artspezifischen Hinweisen versehen werden, wann von einer „lokalen Population“ ausgegangen werden muss und wann eine mögliche Verschlechterung dieser Population im Sinne von BNatSchG § 44 (1) S.1 Nr. 2 relevant ist.

Störung von Brut- und Nahrungshabitaten

Für störungsempfindliche Brutvögel sollen artspezifische Abstände angegeben werden, innerhalb derer es zur Störung durch WEA kommen kann, bzw. außerhalb derer eine Störung ausgeschlossen wird. Liegt der Standort einer geplanten WEA innerhalb der artspezifischen Abstände, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Störung erheblich ist. Je nach dem in welcher Planungsphase man sich befindet, muss der Abstand um die Bruststätte (Phase der Raumplanung) oder um die WEA (Phase der Projektplanung) gezogen werden.

Eine Störung von Nahrungshabitaten kann nur erheblich im Sinne von BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 sein, wenn es so essenziell ist, dass eine Störung in diesem Gebiet den Populationserhalt gefährden würde. Im Rahmen der HPA ist dies zu untersuchen. Stellt sich ein vielfältiges Nahrungsangebot heraus, kann eine Störung der Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Sollte sich das Nahrungshabitat, in dem sich die Windkraftanlage befindet, als essenziell herausstellen, bzw. wenn die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population dadurch gefährdet würde, so soll durch die Schaffung eines alternativen Nahrungsangebots Abhilfe geschaffen werden.

Gastvögel

Laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Störung erheblich, wenn es die lokale Population gefährdet. Inwieweit die „Gefährdung einer lokalen Population“ auf nicht am Standort ansässige Gastvögel anwendbar ist, muss vom Land geklärt werden.

Wenn in einem einzelnen Gastvogelraum eine Störung einer entsprechenden Art vorliegt, so ist davon auszugehen, dass diese nicht zwangsläufig populationsgefährdend sein muss, wenn für die Tiere an-

dere akzeptable Gastbereiche in einer artspezifisch akzeptablen Entfernung, vorhanden sind.

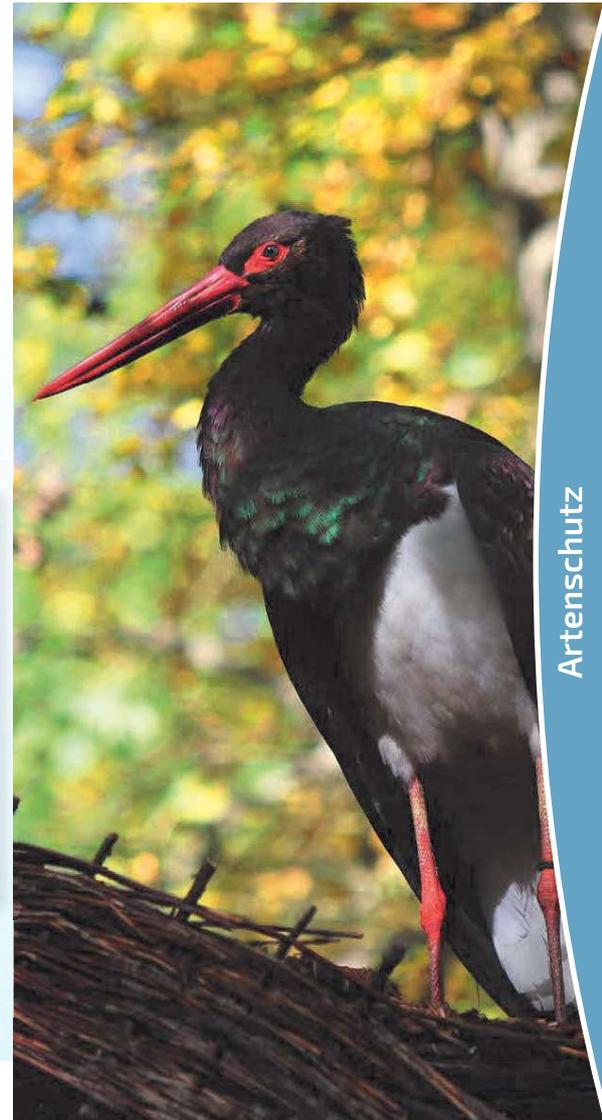
Das Land soll hierfür eine Karte „essenzieller Gastvögelbereiche“ erarbeiten. Diese „essenziellen“ Bereiche sind ein fachlich noch genauer zu definierender Teilbereich der „wertvollen“ Gastvögelbereiche (siehe Niedersächsische Umweltkarten [Ar15]). Nur innerhalb dieser Flächen ist eine mögliche Störung von Gastvögeln im Einzelfall zu prüfen. Idealerweise sind diese Bereiche bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Für Vogelarten essenzielle Flächen sollen grundsätzlich unter entsprechenden Schutz gestellt werden.

i

Schwarzstorch - Störung

HVNL et. al. geht für den Schwarzstorch von einer Störungsempfindlichkeit im Radius von 100 bis 300 m um den Horstbaum aus. Außerdem belegen zahlreiche Studien erfolgreiche Bruten von Schwarzstörchen im Abstand von 500 bis 900 Metern zu Windkraftanlagen (z.B. [Ar13], [Ar14]).

Auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass eine Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand der WEA zum Horst mehr als 900 m beträgt.



Alle Fledermäuse stehen unter Schutz

In Deutschland sind alle 25 hier vorkommenden Fledermausarten gesetzlich geschützt. Sie stehen nach § 44 BNatSchG unter Naturschutz und zählen zu den gesetzlich streng geschützten Arten. Darüber hinaus sind sie durch europäische Richtlinien, wie die FFH-Richtlinie (Anhang IV) geschützt.

Keine Liste windenergiesensibler Fledermausarten

Gesetzesnovelle: In der BNatSchG Novellierung aus dem Juli 2022 wurde keine Liste mit windenergiesensiblen Fledermausarten festgesetzt. Mehr dazu in Kapitel „Wissenschaft & Forschung“ (S. 41).

Unabsichtliches Töten

Das auf EU-Ebene geltende „unabsichtliche Töten“ soll nach Meinung des BWE [Ar18] in geltendes Recht auf Bundesebene überführt werden. Jedoch ist die Frage des Absichtsbegriffs (absichtliches/unabsichtliches Töten) im Abgleich zwischen EU-Recht und deutschem Recht Gegenstand umfangreicher Debatten. Z.B. kommt Scharfenstein et. al [Ar19] zu dem Ergebnis, dass im Europarecht im Gegensatz zum deutschen Recht bereits ein „in Kauf nehmen“ den Tatbestand einer Absicht erfüllt. Daher wäre eine entsprechende Übernahme des Absichtsbegriffs ins deutsche Recht europarechtswidrig. Die EU-Kommission hat sich am 18.05.22 zu dieser Frage geäußert: „Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes [...] geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden“ [Ar20]. Eine Rückübernahme sollte daher in einen entsprechenden Kontext gestellt werden.

Fledermäuse

Durch ihr artspezifisches Jagd- und Zugverhalten sind einige Fledermausarten einem Kollisions- oder Barotraumarisiko durch Windenergieanlagen ausgesetzt. Risikoreich sind hier vor allem die Zugzeiten im Frühjahr und Herbst während milden, windschwachen und regenarmen Nächten und die Zeit der Wochenstube. Für diese Zeiträume können spezifische Abschaltzeiten, auch entsprechend der Witterungsparameter, angeordnet werden, um das Kollisionsrisiko für die Fledermäuse zu minimieren.

Fledermauserfassung

Um ein Vorkommen von Fledermäusen in einem geplanten oder bestehenden Windpark festzustellen, können sogenannte Horchboxen in Bodennähe aufgestellt werden. Diese erfassen die Rufe der in der Nähe fliegenden Fledermausindividuen, von denen auf die Art und Häufigkeit, jedoch nicht auf die genaue Individuenzahl geschlossen werden kann.

Da die Horchboxen einen eingeschränkten Erfassungsradius aufweisen, sollte auf eine Kartierung mit Horchboxen bei hohen Anlagen, bei denen sich der Großteil der Rotorfläche oberhalb des Erfassungsbereichs befindet, verzichtet werden dürfen. Ersatzweise ist dann ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltparametern durchzuführen. Beim Gondelmonitoring wird direkt an der Gondel der Windenergieanlage, also in größerer Höhe und näher an den Rotorblättern, abgehört und so ein realgetreueres Abbild der Betroffenheit der vorkommenden Fledermäuse geschaffen.

Repowering und Fledermäuse

Beim standortgleichen Repowering kann das Gondelmonitoring ggf. bereits bei den Altanlagen durchgeführt werden um eventuelle Abschaltzeiten für die neuen Anlagen nicht pauschal, sondern auf Grundlage aktueller Daten festzusetzen. Dies sollte im ALF anerkannt werden, um hier eine Rechtssicherheit zu beseitigen (s. Infokasten [Gondelmonitoring](#)).

Durch Repowering kann der Schutz bestimmter Fledermausarten häufig verbessert werden, da sich viele Arten vermehrt unterhalb des Rotors der neuen und höheren Anlagen aufhalten. Außerdem können neue Anlagen mit Schutzsystemen (Probier-/Abschaltalgorithmus) ausgestattet werden. In diesem Zusammenhang ist ein zügiges Repowering veralteter Bestandsanlagen zu befürworten.

Abschaltparameter bei Fledermausaktivität

Bezüglich der Abschalt-Windgeschwindigkeit bestehen Unklarheiten bezüglich des Wortes „vorrangiger Betroffenheit“ bestimmter Arten in der NLT-Arbeitshilfe von 2014 [Ar17]. Ebenso bezüglich des Probat-Parameters „geschlagene Tiere pro Jahr“. Die Unklarheiten der Fledermaus-Abschaltparameter führen zu Rechtsunsicherheiten und sollten genauer definiert werden, z.B. im ALF oder in einer Arbeitshilfe. Das MU sollte zu der Definition die Daten der UNBs anfordern und wissenschaftlich auswerten.

Praxisbeispiel

Gondelmonitoring auf Bestandsanlagen

In einem begleiteten Repoweringverfahren wollte der Vorhabenträger ein Gondelmonitoring auf den standortgleichen Altanlagen durchführen, um bessere Daten zu Fledermäusen zu erhalten. Da dieses Vorgehen nicht durch den ALF abgedeckt ist, wurde ihnen jedoch davon abgeraten.

Praxisbeispiel

Fledermäuse: Klagen lassen sich oft verhindern

Während der Projektarbeit war das Wind und Natur-Team mehrfach mit aktuellen Gerichtsurteilen in Bezug auf Fledermäuse und Windenergieanlagen befasst. In den meisten Fällen hätten klare rechtliche und untergesetzliche Regelungen Klagen verhindern können.

In einem vom Projektteam besuchten Gerichtsverfahren wurde die Genehmigung aufgrund einer fehlerhaften Festlegung zur Fledermausabschaltung für ungültig erklärt [Ar10].



§

Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die artenschutzrechtliche Ausnahme definiert Ausnahmetatbestände für die Artenschutzbestimmungen von § 44 BNatSchG. Für die Windenergie wurden diesbezüglich im § 45b gesonderte Regeln erlassen.

Erstbewertung § 45b BNatSchG

Im Sinne der Beschleunigung der WEA-Genehmigungen an Land hat der Bundestag am 07.07.2022 die vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen, die am 29.07.2022 (mit Ausnahme § 26 Abs. 3 BNatSchG am 01.02.2023) in Kraft tritt. Wie diese Änderungen aus Sicht des NABUs und LEEs zu bewerten sind, ist im folgenden Kapitel dargelegt.

Grundsätzliches zu BNatSchG § 45b

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Art und Weise der Definition kann jedoch kritisch hinterfragt werden. Weder der LEE/BWE noch der NABU stuft die Regelung als unproblematisch ein [Ar21] [Ar22]. Aus Projektsicht ist insbesondere problematisch, dass die Regelung nicht auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgt ist. Beispielsweise ist die Windkraftsensibilität der meisten Arten unzureichend erforscht. Ebenso liegen Hinweise darauf vor, dass Kollisionen häufig in fremden Revieren erfolgen, sodass der gesamte horstbezogene Ansatz fachlich kritisch zu hinterfragen ist.

Europarechtlich ist das Gesetz ebenso zu hinterfragen. Insbesondere die geschlossene, nicht nach wissenschaftlichen Methoden hergeleitete Artenliste verstößt laut NABU-Einschätzung gegen das Vorsorgeprinzip des Europarechts

Das Fehlen einer bundesweiten Regelung zu Fledermäusen und insbesondere dem Störungsverbot (s. S. 31) könnte das Beschleunigungspotenzial konterkarieren. Die drohende Verlagerung der Debatte vom Tötungs- auf das Störungsverbot ist weder sachgerecht noch schnellen und artengerechten Windenergiegenehmigungen dienlich. Um auf fachlicher Basis Artenlisten für kollisionsgefährdete oder

störungsempfindliche Arten aufstellen zu können, bedarf es bundesweit noch einiger Forschung (s. Kapitel Forschungsbedarf, S. 41).

Artenschutzrechtliche Ausnahme ist umstritten

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist beim NABU wie auch in der Windbranche stark umstritten. Laut Aussagen von Fachjurist*innen besteht für mit Hilfe einer Ausnahme genehmigten Windenergiegenehmigung eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Es wird befürchtet, die Ausnahme könnte vom EUGH für unzulässig erklärt werden. Somit wäre auch die Gültigkeit der einzelnen Genehmigungen gefährdet. Außerdem wird befürchtet, die breite Anwendung von Ausnahmen vom Tötungsverbot könnte in der Bevölkerung den Eindruck erwecken, Kollisionen von Vögeln mit Windenergieanlagen seien unvermeidbar. Stattdessen sind sie – insgesamt gesehen – seltene Ereignisse. Die breite Anwendung der Ausnahme könnte daher zu einer Überbewertung des Konflikts zwischen Artenschutz und Windenergie führen.

Artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45b Abs. 8 & 9 BNatSchG)

LEE und NABU sind sich darin einig, dass die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 45 BNatSchG) nicht zur Regel werden darf. Sollte es durch § 45b & § 45c BNatSchG vermehrt zu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG kommen, wird die Stärkung von Artenschutzprogrammen zum Erhalt der Populationen gefährdeter Arten befürwortet. Ebenso muss die artenschutzfachliche Erkenntnissituation insgesamt verbessert werden. Bund und Länder müssen Bestand und Entwicklung dokumentieren. Auch Artverhalten und Todesursachen müssen analysiert werden.

Wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 BNatSchG erteilt ist, ist es juristisch umstritten, ob weitere Schutzmaßnahmen überhaupt erforderlich sind, da der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht länger greift. Aus Artenschutzsicht ist es zwar zu begrüßen, dass auch in diesem Fall zumutbare Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden sollen. Jedoch kommt die Ausnahme nur dann sinnvoll in Frage, wenn die Vermeidung des Verbotstatbestands unter zumutbaren Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Abs. 9 stellt hier zwar klar, dass Vermeidungsmaßnahmen nur bis zur Zumutbarkeitsschwelle auferlegt werden dürfen, ob diese juristisch jedoch überhaupt notwendig sind, bleibt offen.

Zumutbarkeitsschwelle (§ 45b Abs. 6 und 9 BNatSchG)

Es ist richtig und beachtenswert, dass die Wirtschaftlichkeit eines windschwachen Standorts durch Auflagen schneller gefährdet ist als die eines windreichen. Die Kopplung der Gesetzesartikel ist hier unglücklich gestaltet. Artenschutzrechtliche Abschaltungen fließen de facto in die Standortgüte des § 36h EEG ein, da diese auf Basis des tatsächlichen Jahresertrags im Nachhinein korrigiert wird. Es könnte daher sein, dass ein Standort im Nachhinein durch Abschaltungen unter die 90 % Güte fällt. Wie in solchen Fällen vorgegangen wird, ist unklar. Ebenso ist ein einzelner Schwellenwert wenig aussagekräftig.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieprojekten sollte durch den Artenschutz im Sinne des Klimaschutzes nicht gefährdet werden. Wind und Natur sieht die Zumutbarkeitsschwelle jedoch nicht als hierfür geeignetes Instrument an. Wenn es nicht möglich ist, im Rahmen der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen die Signifikanzschwelle zu erreichen, ist das jeweilige Projekt nur mit Hilfe der artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigungsfähig.



hig. Dies ist im Sinne der Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz kein sinnvoller Beitrag. Artenschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Daher sollte es für Vermeidungsmaßnahmen, die die Wirtschaftlichkeit eines Projekts gefährden, einen vom Staat getragenen finanziellen Ausgleich geben. Darum schlagen wir vor, statt der Zumutbarkeitsschwelle einen Ausgleichsmechanismus über das EEG zu schaffen. Im § 36h EEG könnte für Standorte mit Abschaltauflagen (automatisiert via Anti-Kollisionssystemen oder phänologische Abschaltungen) gesonderte höhere Zuschlagfaktoren definiert werden. Diese sollen auch unterhalb einer Projektgüte von 60 % weiter ansteigen. Die Projektbegleitung hat gezeigt, dass Binnenlandstandorte mit Abschaltungen aktuell zu schnell unwirtschaftlich werden. Ein solcher Mechanismus würde einerseits sicherstellen, dass die Nebenbestimmungen eines Projekts so ausgestaltet sein können, wie es artenschutzrechtlich notwendig ist. Andererseits bekämen Projekte mit höheren Auflagen eine verbesserte EEG-Vergütung, sodass die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben gewahrt bleibt.

§

Zumutbarkeit artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

In § 45b Abs.6 S.1 Nr.1 BNatSchG gilt für Standorte, je nachdem ob sie über oder unter einer Standortgüte von 90 % gemäß § 36h EEG liegen, unterschiedliche Zumutbarkeiten von artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Für ertragsreiche Standorte liegt die Zumutbarkeitsschwelle bei 8 % Ertragsverlust, für normale Standorte bei 6 % Ertragsverlust.

Repowering



Landschaftschutzgebiete

Die Zulässigkeit der Errichtung von WEA in Landschaftschutzgebieten wird in § 26 Abs. 3 BNatSchG neu geregelt.



Überschwemmungsgebiete sind für WEA nutzbar

Überschwemmungsgebiete werden häufig in der Raumplanung pauschal mit Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz § 78 Abs. 4 als Windgebiete ausgeschlossen. Jedoch ermöglicht § 78 Abs. 5 Ausnahmen vom Bauverbot, sofern die Hochwasserrückhaltung nur unwesentlich beeinträchtigt wird, der Rückhalteraum ausgeglichen wird und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird. Alle drei Bedingungen sind bei Windenergieprojekten technisch erfüllbar.

Die Akzeptanz von Windenergieanlagen ist in Gemeinden, in denen bereits eine Windenergieanlage steht, deutlich besser als bei Neustandorten [R1]. Grund sind zum einen Gewöhnungseffekte und zum anderen, dass Ängste und Vorurteile positiven Erfahrungen weichen. Repowering leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Es bleibt ungeklärt, ob aus artenschutzrechtlicher Sicht jeder Standort für Repowering geeignet ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Abweichende Tabukriterien für Repowering-Standorte

Repowering- und Neugebiete werden im Planungsrecht mit denselben Maßstäben bewertet, obwohl im Genehmigungsrecht Repowering bessergestellt ist. So entsteht die Gefahr, dass Standorte in der Phase der Raumplanung ausgeschlossen werden, obwohl eine Genehmigung gemäß §16b BImSchG möglich gewesen wäre. Es braucht dringend eine Entsprechung der Privilegierung des §16b BImSchG im Raumplanungsrecht. Dabei sollten Repoweringstandorte mit bestimmten abweichenden weichen Tabukriterien bewertet werden. Außerdem sollte Repowering auch außerhalb von Vorrangflächen möglich sein, vorausgesetzt dem Repowering steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Unkritische Repowering-Standorte

Sofern keine Hinweise auf einen Verstoß gegen §44 BNatSchG bei einem Bestandswindpark vorliegen, sehen NABU und LEE folgende abweichende Plankriterien in der Regel als unkritisch an:

- Eine Verringerung der Abstände zu Wohnbauten im Innen- und Außenbereich sowie in „Sondergebieten Erholung“

- Eine Verringerung der Mindestabstände zu Infrastrukturanlagen jeglicher Art (Straßen, Schienenwegen, Flugplätzen, Hubschraubertiefflugstrecken, Radaranlagen, etc.).
- Eine Inanspruchnahme sowie eine Verringerung der Mindestabstände zu Gewerbe- und Industriegebieten
- Die Inanspruchnahme von bereits längerfristig un bebauten Bauflächen des Flächennutzungsplans (z.B. Bauerwartungsland) sowie der Verzicht auf Abstandsflächen. Eine Einzelfallprüfung soll bestehen bleiben. So soll eine Verhinderungsplanung vermieden werden.
- Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten von naturschutzfachlich niedriger Qualität. Gemäß Gesetz darf der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt sein (s. Infokasten **Überschwemmungsgebiete**) und die Einzelfallprüfung ist weiterhin notwendig.
- Um Repoweringpotenziale nicht weiter zu beschränken, soll in Bezug auf Repowering auf die Vorgaben zu Mindest- und Maximalgrößen von Windparks verzichtet werden. Die Verriegelung der Landschaft ist dabei jedoch zu vermeiden.
- Weiterhin sprechen sich NABU und LEE für die Überprüfung der für „umzingelnde Wirkung“ angelegten Plankriterien auf das rechtlich notwendige Maß aus. Die Landesregierung ist aufgefordert dieses zu definieren (vgl. z.B. [F20]).
- In Naturparken, die nicht von weiteren Schutzkategorien abgedeckt sind, gilt die Privilegierung im Außenbereich. Außerhalb der LSG und NSG Flächen in Naturparken kann unter Beachtung der weiteren Vorgaben Repowering stattfinden.
- Verzicht auf Mindestabständen zwischen Windparks bei Repowering, sofern diese nicht zum Schutz von bekannten Flugrouten von zu schützen

zenden Fledermaus- und Vogelarten festgelegt wurden oder diesem Schutzzweck dienlich sind. Eine Überlastung von Gebieten auf Grund hoher Windhöflichkeit soll jedoch vermieden werden.

Kritische Repowering-Standorte

In folgenden Gebieten ist ein Repowering wahrscheinlich artenschutzrechtlich problematisch. Ein eventuelles Repowering in diesen Gebieten ist daher kritisch zu betrachten.

- FFH & Natura 2000 Gebiete
- Biotopverbund (Biotopverbund- und Biosphärenreservatsflächen, insbesondere in Kern- und Pflegezonen sowie gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmäler)
- Fließgewässer erster und zweiter Ordnung und stehende Gewässer
- Standorte in der Nähe von Schutzgebieten: Es ist bei Repowering im Einzelfall zu prüfen, ob ausreichend Abstand zum Schutz windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten eingehalten wird.

Umgang mit Bestandwindparks in Ausschlussgebieten

Es ist zu prüfen, welche Plankriterien der Konzentrationsflächenplanung dazu geführt haben, dass am Ort des Bestandwindparks keine Vorrangzone ausgewiesen wurde. Analog zu den oben erläuterten abweichenden Plankriterien kann hieraus ein Anhaltspunkt abgeleitet werden, ob der Standort artenschutzrechtlich unkritisch oder kritisch einzuschätzen ist.



§

Neuregelung Repowering

Im Rahmen des Wind an Land Gesetz wurde Abschnitt 4 im § 16b BImSchG gestrichen und durch eine Regelung in § 45c BNatSchG ersetzt.

Definition § 16 b BImSchG

Die Definition von Repowering im § 16b sollte weniger eng gefasst werden. Die Personenidentität von Repowering-Antragsteller*innen und Altanlagenbetreiber*innen sollte gestrichen werden. Außerdem sollte die Definition in § 16b BImSchG und § 45c BNatSchG einheitlich sein. Der § 16b soll entsprechend novelliert werden. Die Vergrößerung der Repowering-Definition auf 5H (Abstand der neuen Anlage = fünf mal ihrer Höhe) und die Baufristverlängerung auf 48 Monate im § 45c ist aufgrund der aktuellen Lieferengpässe zu begrüßen.

Umgang mit Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen, die für einen Windpark angelegt wurden, gut angenommen werden und eventuell windkraftsensiblen Arten anlocken, sollen keine Verhinderung von Repowering darstellen. Wenn nach der Erfahrung der letzten Jahrzehnte nichts auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hindeutet, sollen sie erhalten bleiben.

Neue Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht so geplant werden, dass sie windenergiesensible Arten in den Windpark anlocken können, auch um ein späteres Hemmnis für Repowering zu vermeiden.

§ 45c BNatSchG

Der ehem. § 16b (4) BImSchG barg deutliche Unsicherheiten, wie eine „Artenschutzrechtliche Vorbelastung“ im Kontext des BNatSchG § 44 und § 45 zu werten ist. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass in § 45c eine Klarstellung erfolgt ist.

Der direkte Vergleich der Rotorflächen zwischen Neu- und Altanlagen ist nicht sinnvoll (§ 45c Abs. 2). Flächen, in denen sich der Vogel aufgrund der Flughöhe nicht aufhält oder in denen er den Rotor aufgrund der geringen Geschwindigkeit erkennen kann,

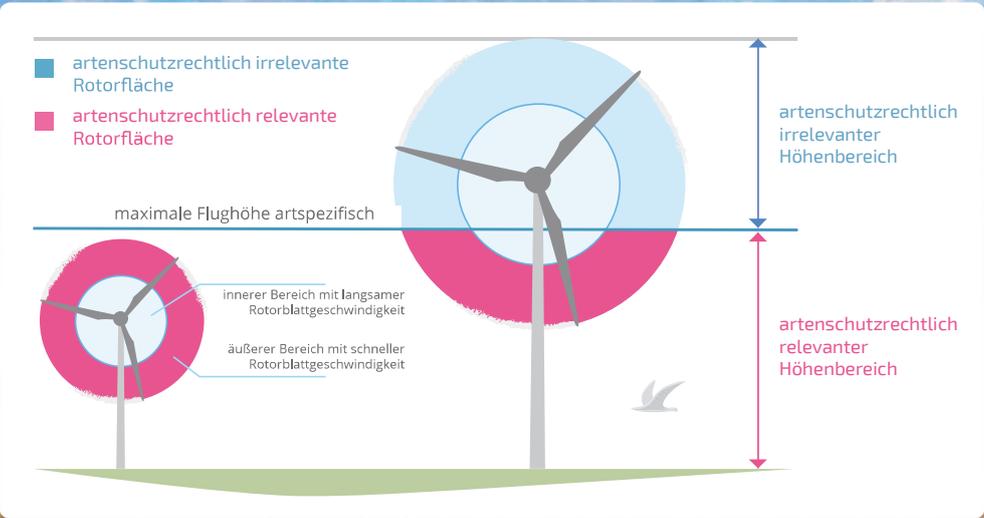
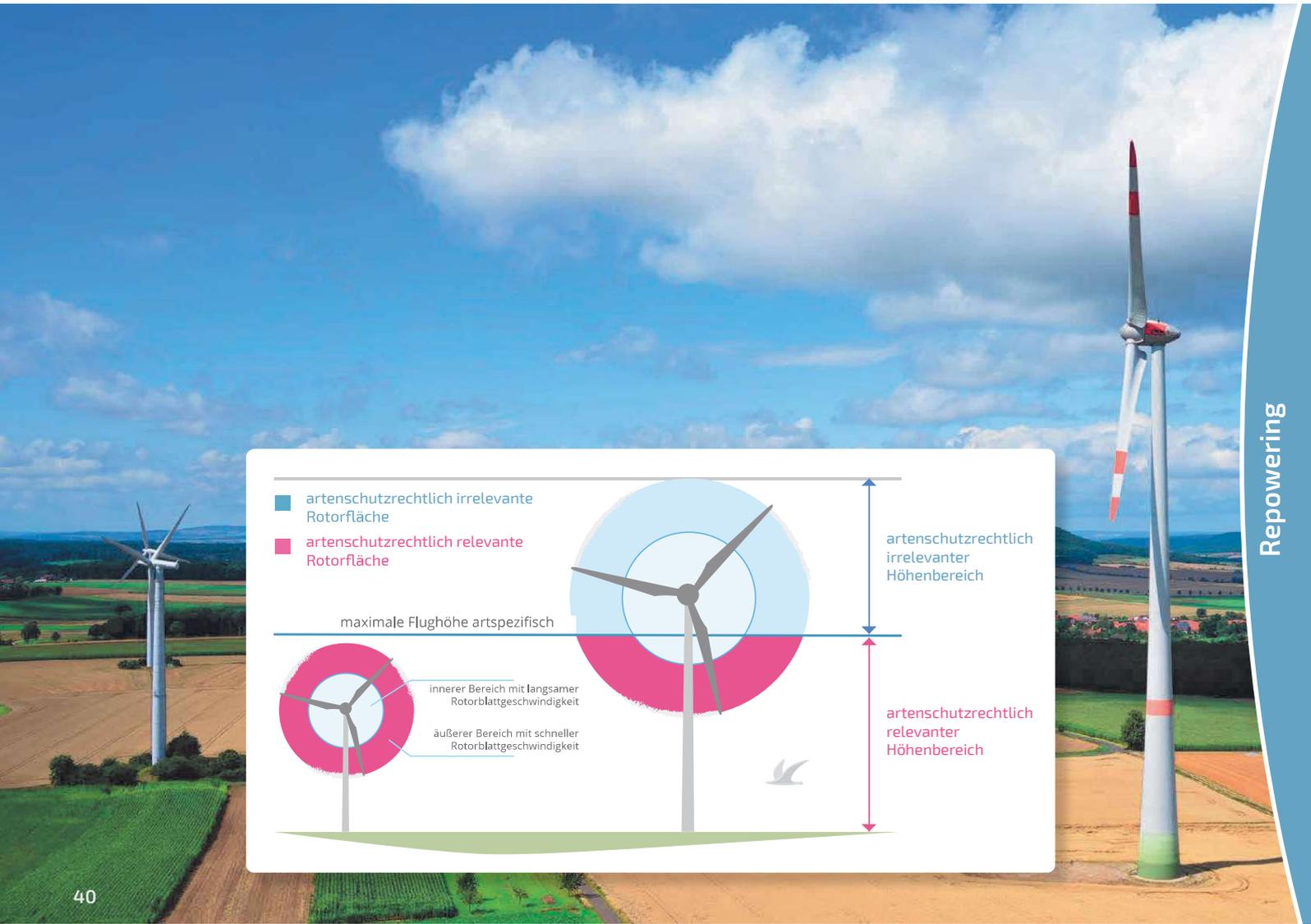
sollten irrelevant sein (s. rechts, Grafik **Flughöhe**). Es ist zu beachten, dass beim Repowering zwar die Rotorflächen wachsen, die Blattspitzengeschwindigkeiten aus aerodynamischen Gründen jedoch mit den Altanlagen identisch sind und die Rotationsgeschwindigkeit bei größeren Rotoren sinkt. Daher sollte bezüglich § 45c nur jener Bereich der Rotorfläche Beachtung finden, der sich unterhalb einer anerkannten maximalen Flughöhe des Vogels befindet. Ebenso sollte der innere Rotorbereich irrelevant sein, in dem der Rotor sich mit Geschwindigkeiten bewegt, die der Vogel erkennen kann. (s. Kapitel Forschungsbedarf, S. 41).

In Repoweringverfahren sollte zudem die Abstandsbauast verringert werden, um die Altanlagen so lange wie möglich nutzen zu können und eine Ertragspause zu vermeiden. Hierfür ist eine Regelung notwendig, die es ermöglicht, die Altanlagen so lange weiter laufen zu lassen, bis die neuen Anlagen im Betrieb genommen werden.

Praxisbeispiel

Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen bedroht Repowering

In einem vom WuN-Team begleiteten Repoweringvorhaben, wurden die Ausgleichsmaßnahmen (Heckenstrukturen) des Bestandwindparks im Windpark selbst angelegt. Da die Maßnahmen von den Heckenbrütern gut angenommen wurden und diese Greifvögel als Nahrungsquelle dienten, stellten die wachsenden Populationen ein Hindernis beim Repowering dar. Die Hecken mussten letztendlich entfernt und an anderer Stelle gleichwertig ersetzt werden.



Wissenschaft und Forschung

Daten für den Wissensaufbau nutzen

Forschung und Wissensaufbau statt Worst-Case-Szenarien

Genehmigungsprobleme und Streitfälle vor Gericht beruhen häufig auf wissenschaftlichen Erkenntnislücken (z.B. bezüglich der Windkraftsensibilität von Rotmilanen). Diese Erkenntnislücken sind zu identifizieren und systematisch durch das Anstoßen und Fördern von Forschungsprojekten zu schließen.

Das Projektteam konnte während der gesamten Laufzeit feststellen, dass ein großes Konfliktpotenzial im Umgang mit artenschutzfachlichen Fragen und fachlich umstrittenen Studien mit Blick auf Avifauna und Artenschutzbelangen besteht. Annahmen, von denen ausgegangen wird, sind teilweise nicht wissenschaftlich belegt. Wissenschaftliche Studien sind teilweise nicht bekannt und finden nur schwierig Eingang in die Gesetzgebung. Regelungen auf Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse werden sowohl von Seite der Windenergie wie auch der Naturschutzverbände akzeptiert. Fundierte Erkenntnisse über z.B. das Flugverhalten von Vögeln müssen einerseits Eingang in die niedersächsischen Erlasse, Leitfäden und Gesetzgebung finden, andererseits muss – und das ist entscheidend – Niedersachsen aktiv Forschung und damit Wissensaufbau betreiben. Hierfür muss das Land Geld für Forschung bereitstellen und diese aktiv begleiten.

Die Empfehlungen unterteilen sich hier in die Zusammenfassung und Pflege schon vorhandener Daten, in die Forschung und dem Erheben neuer Erkenntnisse und die Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis.

Empfehlungen bezüglich des Datenmanagements

Zusammenführung von Daten aus Gutachten

Die vorliegenden Gutachten in den Genehmigungsbehörden in Niedersachsen sollen zusammengeführt werden und stetig dem Wissensaufbau dienen. Diese neu einzuführende Datenbank soll die Grundlage über Verbreitung von Arten und Raumnutzung werden.

Einführung und Pflege Kataster

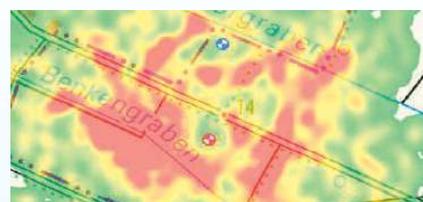
Ein Kataster von Brutplätzen von Vogelarten nach BNatSchG Anlage 1 ist dringlich einzuführen und zu pflegen (vgl. § 45b Abs. 4 S.2).

Brutvögelkataster sind jährlich zu aktualisieren. Hierfür ist der Brutbesatz in regelmäßigen Abständen durch das Land zu kontrollieren. Bei fehlendem Brutnachweis ist der Horst in den nachfolgenden Jahren erneut zu kontrollieren, bis der Nachweis artspezifisch erbracht ist, dass der Horst nicht mehr genutzt wird oder wieder ein Brutnachweis vorliegt. Mehrjährig unbesetzte oder nicht mehr vorhandene Horste sind aus dem Kataster zu entfernen.

Forschungsbedarf an artspezifischem Verhalten verschiedener Arten

Ausweichverhalten und Lerneffekte

Nach Sprötge [Fo1] zeigen einige Greifvogelarten, wie z.B. der Rotmilan [Fo2], ein Ausweichverhalten im Nahbereich der Anlage. Dieses artspezifische Verhalten kann einen Einfluss auf die Signifikanzbewertung haben und sollte eingehender untersucht werden und ggfs. Eingang in die Leitfäden finden.



Ausweichverhalten von Greifvögeln in Rotorhöhe.

Verhalten von Rotmilanen in der Umgebung ihres Horstes

Laut Dr. Rainer Raab [Fo3] werden Rotmilane in den wenigen Fällen deutlich häufiger in fremden Revieren als in der Nähe ihres Horstes geschlagen. Demnach ist das starke Abstellen auf den Horstradius artenschutzfachlich zu hinterfragen. Die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Horstabstandsregelungen sollte daher weiter erforscht werden.

Flughöhe

Laut neusten Erkenntnissen (s.o.) halten sich einige Vogelarten, insbesondere der Rotmilan, einen Großteil ihrer Flugaktivität unterhalb von 80 Metern auf. Dies gilt es in der Signifikanzbewertung zu berücksichtigen und Flughöhen auch für andere Vogelarten zu untersuchen.

Erkennbare Rotorgeschwindigkeit

Einer Studie zufolge [Fo4] können Rotmilane mit Geschwindigkeiten von weniger als 130 km/h (doppelte Geschwindigkeit des Trudelbetriebs) umgehen und entsprechend ausweichen. Die Frage einer erkennbaren Geschwindigkeit sollte weiter erforscht werden. Sie ist insbesondere wichtig im Umgang mit Antikollisionssystemen.

Liste windkraftsensibler Vogelarten (§ 44 (1) S.1 Nr.1 BNatSchG)

Die Liste windkraftsensibler Arten muss auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erstellt werden. Hierfür muss die Forschung zur Schlaggefährdung und Störungsempfindlichkeit streng geschützter Arten vorangetrieben werden (s. Infokasten **Beispiel Wanderfalke**, rechts).

Umsetzung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen

Gerichte fordern, dass neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in BlmSchG-Genehmigungen nachzukommen ist. Untere Naturschutzbehörden müssen sich umgehend nach neuen Standards richten können. Hierfür sind die gesetzlichen und untergesetzlichen Verankerungen nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu richten. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen fachgerecht und zügig umgesetzt werden. Hierbei sind eindeutige Formulierungen wichtig. Zum Zweck der Aktualität der Leitfäden befürworten die Projektpartner die verstärkte Verwendung von Einzelerlassen. Zu den Themen sollten die Verbände dennoch angehört werden.



Grundlegendes zum Wanderfalken

Wanderfalken können achtmal besser sehen als der Mensch und jagen ihre Beute (Tauben) in der Luft, wo sie sie von oben ergreifen, töten und an einen geeigneten Speisepplatz fliegen. Dementsprechend nehmen sie ihre Umwelt genau wahr, können Entfernungen und Geschwindigkeiten sowie Objekte und Flugbewegungen einschätzen.



Praxisbeispiel

Forschungsbedarf am Beispiel des Wanderfalke

Der Wanderfalke ist laut BNatSchG windkraftsensibel. Jedoch gibt es auch Fälle, bei denen Wanderfalken gut mit Windkraftanlagen umgehen können. Diesbezüglich sollte daher dringend ein Forschungsprojekt angestoßen werden.

Das Wind und Natur Projektteam kam im Laufe des Projekts mit drei Vorhaben in Berührung, die aufgrund des Abstandes zu einem Wanderfalkenhorst nicht genehmigungsfähig sind. Ein Beispiel aus Gütersloh zeigt allerdings, wie Wanderfalkenpaare über Jahre hinweg erfolgreich in künstlich angebrachten Nisthilfen direkt an Türmen von Windkraftanlagen brüten und ihre Jungen erfolgreich großziehen. Das Naturschutzteam Gütersloh beobachtet die Nistkästen bereits seit 1997. Zunächst nisteten Turmfalken an den Anlagen. Seit 2017 sind die Nisthilfen von Wanderfalken besetzt worden. Das Team beschreibt, wie die Wanderfalken die Anlagen für sich als Lebensraum entdeckt haben. Beispielsweise nutzen die Jungvögel in ihrer Bettelphase die seitlich am WEA-Mast angebrachten Antennen abendlich als Schlafplatz (s. Foto S. 41). In dieser Phase lernen die Jungvögel das Beutemachen. Von den Eltern in der Luft erlegte Tauben, werden für die Jungvögel fallen gelassen. So erproben sie ihr Reaktionsvermögen und Flugverhalten stetig an bewegten Objekten.

Die Wanderfalken an den Windkraftanlagen in Gütersloh haben nach Angaben von dem Naturschutzteam kein Problem mit sich drehenden Rotorblättern.

Der Standort in Gütersloh eignet sich daher für ein Forschungsprojekt, um die Windkraftsensibilität von Wanderfalken genauer zu untersuchen. Die Vorhaben, die momentan am Wanderfalken zu scheitern drohen, könnten in das Forschungsvorhaben eingebunden werden, um auch die Erkenntnisse zum Flugverhalten der Wanderfalken mit natürlichen Nistplätzen zu berücksichtigen. Das Wind und Natur Team hatte Interesse an einem Forschungsprojekt geweckt. Bei einem ersten Initiativ-Treffen kamen die Projektpartner LEE und NABU, drei betroffene Vorhabenträger*innen, eine Gutachterin, das Naturschutzteam Gütersloh und Forschende zusammen, um die Forschungsfrage zu definieren und Möglichkeiten einer Forschungsinitiative zu erörtern. Das Ergebnis ist, Forschung ist nötig und das Verhalten von Wanderfalken mit natürlichen Nistplätzen sollte Bestandteil des Forschungsdesigns sein. Es sind Behörden mit in die Forschung einzubeziehen, um Genehmigungen mit Forschungszielen als Modellprojekt ermöglichen zu können.

Das Projektteam „Wind und Natur“

Danksagung

Wir danken den Mitgliedern des Niedersächsischen Landtags, die dieses Projekt durch ihren Beschluss ermöglicht haben. Ebenso danken wir allen Mitarbeitenden im Ministerium für Umwelt- und Energie, Bauen und Klimaschutz, die die Umsetzung des Projekts konstruktiv begleitet haben.

*Unser Dank gilt den Mitarbeiter*innen, Arbeitskreisen, örtlichen Gruppen und Aktiven in den Reihen unserer Projektpartner sowie unseren Interview-Partner*innen für das Wissen und die Erfahrung, die sie in das Projekt haben einfließen lassen.*

Weiterhin danken wir den Projektlandkreisen Helmstedt und Peine sowie allen weiteren kommunalen Akteuren mit denen wir gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet haben.

Der Metropolregion möchten wir insbesondere für die Räume danken, die wir in den vergangenen zwei Jahren für das Projekt nutzen durften, und für die Unterstützung beim Start des Projekts.

*Namentlich möchten wir denen danken, die von Beginn an in besonderem Maße mitgeholfen haben, das Projekt „Wind und Natur“ Realität werden zu lassen: Marie Kollenrott als Ideengeberin, Dr. Peter Best, Dr. Holger Buschmann und Silke Weyberg. Sie waren für uns Fürsprecher*innen und engagierte Begleitung – stets in erfreulich lösungsorientiertem Dialog. Auch Barbel Heidebroek, Horst Mangels, Elke Meier, Frederik Eggers waren uns eine große Unterstützung.*

Marion Stirne möchten wir für die Unterstützung bei den ersten Projektplanungen danken, Kerstin Riechmann für Backoffice und Lektorat, Felix Topp für seine technische Unterstützung und Jürgen Bartz für das Layout dieses Hefts.

Weiterhin danken wir den vielen Menschen, die – obwohl sie hier nicht namentlich genannt werden – kleinere und größere Beiträge zum Gelingen beigetragen haben, zum Beispiel beim Kommentieren und Korrekturlesen dieser Veröffentlichung.

Ihnen allen danken wir herzlich!



Julia Stock
Projektleiterin

Arten- und Klimaschutz gemeinsam gestalten

Das Klima muss geschützt, die Artenvielfalt bewahrt und der Ausbau der Erneuerbarer Energien beschleunigt werden. All dies ist leicht gesagt und gefordert. Oft sind es die Details, die die Umsetzung schwierig machen:

Zwei Jahre lang hatte unser interdisziplinäres Team Gelegenheit, das Ringen um den Ausbau der Windenergie unter Beachtung der Interessen des nicht weniger notwendigen Artenschutzes wissenschaftlich zu begleiten. Dabei erhielten wir Einblicke in das Wechselspiel der Paragraphen, Befindlichkeiten, technischen Möglichkeiten, ökologischen Rahmenbedingungen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und naturschutzfachlichen Bewertungen.

In den vielen Gesprächen, die wir geführt, und in den Vorhaben, die wir begleitet haben, war immer wieder festzustellen, dass vor allem die Forschung der Kitt ist, der die Akteure zusammen bringt. Sie ist die Grundlage für konstruktive Diskussionen und akzeptanzfähige Lösungen. Wo um so verbissener gerungen wird, sind es oft wissenschaftliche Untersuchungen, die noch fehlen.

Mindestens ein großer Fortschritt ist deutlich zu erkennen und spiegelt sich im Design dieses Projekts

wider: Die Bereitschaft der Verbände, sich gemeinsam an einen Tisch zu setzen und konstruktiv nach Lösungen zu suchen. Wir haben eine Gesprächskultur erlebt, die in diesem Konfliktfeld nicht selbstverständlich ist. Das gute Miteinander resultiert aus dem Engagement Einzelner, aber auch aus der Tatsache, dass beide Seiten mindestens bei der Eindämmung des Klimawandels ein gemeinsames Ziel verfolgen. Die Rettung unserer Lebensgrundlagen macht gemeinsames Handeln unverzichtbar.

Zwei spannende Jahre liegen hinter uns mit neuen Erlebnissen und Erkenntnissen – fachlich und zwischenmenschlich. Wir hoffen, dass wir mit den Ergebnissen dieses Projekts Impulse geben können für die sinnvolle Fortentwicklung der Genehmigungspraxis. Ebenso würden wir uns wünschen, dass zumindest einige der Ergebnisse Berücksichtigung finden bei der Novellierung von Gesetzen und Verordnungen. Und letztendlich würde es uns freuen, wenn diese Veröffentlichung den Akteuren vor Ort bei der Umsetzung zukünftiger - möglichst artenschutzfreundlicher - Vorhaben der Windenergie vor Ort eine effektive Hilfe sein kann.

Julia Stock
Projektleiterin



Jana Fingerhut
Projektreferentin



Henrik Miebach
Projektreferent



Klara Salthammer
Projektreferentin



Mareen Schlätel
Projektreferentin

Glossar und Abkürzungen

Glossar

Akteure in einem Genehmigungsverfahren – Wird eine Windenergieanlage geplant, so sind eine Vielzahl von Beteiligten involviert, bspw. der Projektierer, die Genehmigungsbehörde, die UNB, Anwohnende, Flächeneigentümer, etc.

Antragskonferenz – Wenn vor der detaillierten Erstellung der Antragsunterlagen mit der Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden abgestimmt werden soll, welche Unterlagen beizubringen sind, kann dies im Rahmen einer Antragskonferenz erfolgen.

Ausschlusswirkung – Laut § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einer Windenergieanlage entgegen, soweit für derartige Anlagen eine Ausweisung eines Ziels der Raumordnung an anderer Stelle erfolgt ist. Ebenso kann die Ausschlusswirkung in der Regionalplanung über § 7 ROG Abs. 3 S. 3 erzeugt werden.

Avifaunistische Untersuchung – Untersuchung eines Gebiets auf die vorkommende Vogelpopulation. Diese ist im Zuge der WEA-Planung oft auf gesetzlich relevante Arten beschränkt.

Barotraumarisiko – Kann durch plötzlichen Luftdruckabfall an den Rotorblättern zu inneren Blutungen bei Fledermäusen führen. Vergleichbar mit zu schnellem Auftauchen unter Wasser.

BImSchG-Genehmigungsantrag – Antrag auf eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für genehmigungsbedürftige Anlage. Diese sind in Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgelistet.

BImSchG-Genehmigungsverfahren – Behördliches Verfahren, in dem der Antragsteller nachweisen muss, dass er nicht gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verstößt.

B-Plan/Bebauungsplan – Wird von der zuständigen Gemeinde erstellt und unterliegt dem BauGB und der jeweiligen Landesverordnung. Er besteht aus einer Planzeichnung im Maßstab 1:500 oder 1:1000 und einer textlichen Erläuterung und definiert die Rahmenbedingungen eines bebauten oder bebaubaren Gebiets.

Bürgerenergiegesellschaft – Zusammenschluss von Bürgerinnen als (Mit-) Eigentümer von Erneuerbaren Energien Anlagen.

EliA Programm – Digitales Antragsbearbeitungsprogramm für elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung.

Erörterungstermin – Teil eines förmlichen Genehmigungsverfahrens bei Windenergieanlagen. In diesem Rahmen nimmt die Behörde zu den eingegangenen Einwendungen öffentlich Stellung.

Förmliches Verfahren – Bezeichnung für ein Genehmigungsverfahren mit UVP-Pflicht (s. auch Erörterungstermin und UVP)

F-Plan/Flächennutzungsplan – Auch vorbereitender Bauleitplan genannt, er gilt für das gesamte Gemeindegebiet ist aber nicht verbindlich und gilt nur als verwaltungsinternes Planwerk.

Genehmigungsbehörde – Die für die Erteilung der Genehmigung eines Vorhabens zuständige Behörde. Im Falle von Windenergieanlagen liegt die Zuständigkeit bei der Immissionsschutzbehörde.

Gutachter/Gutachterbüros – Fachpersonen oder -büros, die verschiedenen Aspekte, die beim Genehmigungsantrag untersucht werden müssen, untersuchen und beurteilen. Bei der Windenergieplanung kann das z.B. ein avifaunistisches Gutachterbüro sein (s. Avifaunistische Untersuchung).

Harte und weiche Tabukriterien – In der Raumplanung wird gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Planungskriterien zwischen Flächen unterschieden, die aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuf Flächen) und Flächen, die im Rahmen der planerischen Freiheit nicht für Windenergie in Anspruch genommen werden (weiche Tabuzonen).

Horst – Bruststätte eines Greifvogels.

Konzentrationsflächenplanung – Bei einer Konzentrationsflächenplanung legt der Plangeber die Ausschlusswirkung fest und schließt die Windenergie im restlichen Planungsraum aus. Solche Festlegungen müssen bestimmten rechtlichen Anforderungen folgen (vgl. harte und weiche Tabuzonen).

Landschaftsbildersatzgeld – Geldbetrag, der gezahlt wird als Ersatzleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von Windenergieanlagen.

Mahdabschaltungen – Bezeichnung für die Abschaltungen einer Windenergieanlage nach landwirtschaftlicher Bewirtschaftung umliegender Flächen. Kann für die Mahd und andere Formen der Bewirtschaftung angeordnet werden (Pflügen, Grubbern usw.)

Mediation – Verfahren, bei dem zwei Konfliktparteien durch Vermittlung einer dritten, neutralen Partei zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen.

Nachforderung – Ist ein Antrag nicht vollständig oder fehlerhaft, kann die Behörde bei dem Antragsteller eine Nachforderung stellen, um den Antrag zu vervollständigen / zu verbessern.

Ökopool – Beinhaltet verschiedene verfügbare Ausgleichsflächen in einem bestimmten Gebiet, auf denen bereits Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die aber noch keinem Eingriff zugeordnet sind.

Phänologiebedingte Abschaltung – Abschaltzeiten einer Wind-

energieanlage, die sich an abgrenzbaren Lebensphasen der betroffenen Art orientieren, z.B. der Phase, wenn die Jungtiere das Nest der Elternvögel verlassen.

Planungsschärfe – Auch oft Strichstärke genannt. Bei analogen Plänen mit hohem Maßstab können Grundstücksgrenzen nicht ganz genau abgesteckt werden, hier liegt dann eine Planungsunschärfe vor.

Pool-Vertrag – In einem Pool-Vertrag werden alle Flächeneigentümer in der Nähe der Windkraftanlage an den Pachtverträgen beteiligt, unabhängig davon auf welchem Flurstück die WEA steht. So können die Windkraftanlagen optimal im Gebiet positioniert werden und Streit zwischen Nachbarn wird vorgebeugt.

Projektierer – Antragsteller und Planer eines Windenergievorhabens.

Raumordnung – Für unseren Lebensraum werden unter Abwägung konkurrierender öffentlicher Interessen Raumpläne erstellt, um Flächen geordnet zu entwickeln und in ihrer Funktion für Mensch und Natur zu sichern.

Raumordnungsverfahren – Dieses übergeordnete Abstimmungsverfahren untersucht ob Vorhaben mit den Zielen, Gesetzen und Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

Rechtsmittelbelehrung – Erklärt, welche rechtlichen Schritte gegen eine erfolgte Entscheidung eingelegt werden können.

Repowering – Das Ersetzen alter Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere und effizientere Anlagen.

Rotor-In/Rotor-Out – Bestimmt, ob sich die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der Vorrangzone befinden muss (Rotor-In) oder ob die Rotorspitzen über diese hinausragen darf (Rotor-Out).

Runder Tisch – Bezeichnung für eine symbolische Sitzordnung, bei der alle Beteiligten gleichberechtigt sind und keine Hierarchie herrscht.

Schlaggefährdung – siehe „tötungsgefährdet“

Scoping-Termin – Teil der UVP (s. UVP) Sie dient dazu, Art und Umfang der vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens festzulegen.

Sofortvollzugsbescheid – Unter „sofort vollziehbar“ versteht man Verwaltungsakte, bei denen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Standortgüte – Im EEG-Ausschreibungsverfahren wird in einem Bieterverfahren für eine ausgeschriebene Strommenge ein Preis festgelegt. Damit auch windschwache Standorte in den Ausschreibungen zum Zuge kommen, wird der erzielte Preis im Abgleich mit dem Ertrag eines Referenzstandorts korrigiert (s. § 36 h EEG).

Abkürzungen

Störungsempfindlichkeit – Definiert durch § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten): „eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Substanzieller Raum – Planungskonzept, das ausreichend Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stellt.

Teilflächenziele – Teil des neuen WindBG, in dem die Bundesländer Flächen zur Windenergieplanung selbst ausweisen oder als Teilflächenziele auf die kommunale Ebene herunterbrechen.

Tötungsgefährdet – In § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) wird definiert, in welchen Abständen zur Windenergieanlage Vögel als schlaggefährdet gelten. In Anlage 1 Abschnitt 2 sind die jeweiligen Vogelarten aufgelistet.

Umzingelnde Wirkung – Wenn um eine Siedlung mehrere Windenergieanlagen stehen, kann dies von Menschen als „umzingelnd“ wahrgenommen werden. Diese Wirkung muss in einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

UVP/Umweltverträglichkeitsprüfung – Ein durch EU-Recht vorgeschriebenes Verfahren, in dem überprüft wird, ob die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt werden. Die UVP ist Teil eines förmlichen Verfahrens.

Vereinfachtes Verfahren – Genehmigungsverfahren ohne UVP-Pflicht und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Vollständigkeitserklärung – Kann die Genehmigungsbehörde für den Antragsteller ausstellen, um die Vollständigkeit der Unterlagen zu bestätigen.

Vorhabenträger – Verantwortlich für das geplante Vorhaben. Meist synonym mit dem Antragsteller.

Widerspruch – In Rahmen eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürger*innen eine Stellungnahme mit Widerspruch einreichen, wenn sie mit dem geplanten Vorhaben, oder Teiles dessen, nicht einverstanden sind.

Windpark – Bezeichnung für mehrere Windenergieanlagen in einem funktionalen Zusammenhang.

9. BimSchV – Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

ALF – Artenschutzleitfaden (Teil des Windenergieerlasses (WEE)) des Landes Niedersachsen

BfN – Bundesamt für Naturschutz

BimSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

B-Plan – Bebauungsplan

BWE – Bundesverband Windenergie

DSchG ND – Niedersächsische Denkmalschutzgesetz

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz

ELIA – Elektronische immissionsrechtliche Antragsstellung Niedersachsen

EuGH – Europäischer Gerichtshof

FFH-Richtlinie – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

F-Plan – Flächennutzungsplan

GW – Gigawatt

HPA – Habitat-Potenzialanalyse

i.V.m – in Verbindung mit

LBP – Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEE – Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen Bremen e.V.

LK – Landkreis

LROP – Landesraumordnungsprogramm

LSG – Landschaftsschutzgebiete

MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

MW – Megawatt

n.F. – neue Fassung; weist darauf hin, dass auf einen kürzlich novellierten Paragraphen verwiesen wird.

NABU – Naturschutzbund Deutschland, in diesem Dokument ist meistens der Landesverband Niedersachsen gemeint

Nieders./nds. – Niedersachsen/niedersächsisch

NKlimaG – Niedersächsisches Klimagesetz

NLT – Niedersächsischer Landkreistag

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NROG – Niedersächsisches Raumordnungsgesetz

NSG – Naturschutzgebiete

NSO – Naturschutzorganisation

OVG – Oberverwaltungsgericht

R-Fläche – Raumordnungsfläche

R-Plan – Raumordnungsplan

RNA – Raumnutzungsanalyse

ROG – Raumordnungsgesetz

ROG-Entwurf – Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften des BMWSB mit Stand vom 31.05.22

RROP – Regionales Raumordnungsprogramm

SSH – Schleswig-Holstein

UNB – Untere Naturschutzbehörde

WEE – Windenergieerlass

WindAL – Windenergie-an-Land-Gesetz

WindBG – Windenergiebedarfsgesetz

WuN – Projekt „Wind und Natur“

Quellen- und Bildnachweise

Quellen Genehmigung

[G1] FA Wind Fachagentur Windenergie an Land, Auswertung des Webportals UVP-Verbund.de, Stand 5.8.2022, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Dauer_Genehmigungsverfahren_Wind_an_Land.pdf

[G2] 9. BImSchV, §4 (1) S.1: „Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.“

[G3] FA Wind Fachagentur Windenergie an Land, Auswertung des Webportals UVP-Verbund.de, Stand 5.8.2022, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Dauer_Genehmigungsverfahren_Wind_an_Land.pdf

[G4] Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land, Berichtsjahr 2021

[G5] FA Wind an Land, „Projektmanager in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“, Juli 2022, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Projektmanager_07-2022.pdf

Quellen Fläche

[F1] Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/11059, Abzüglich der ungültigen Flächen der RROP Uelzen u. Diepholz

[F2] OVG Lüneburg, 12.04.2021, 12 KN 159/18

[F3] FA Wind an Land, Website, Rechtskräftige Flächenkulisse, <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/planung/rechtskraeftige-flaechenkulisse/>

[F4] OVG Lüneburg, 08.02.2022, Az. 12 KN 51/20

[F5] OVG Lüneburg, Urteil vom 12. April 2021 – 12 KN 159/18

[F6] OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020 – 12 KN 75/18

[F7] OVG Lüneburg, Urteil vom 18. Mai 2020 – 12 KN 243/17

[F8] OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 – 12 KN 202/17

[F9] OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2017 – 12 KN 206/15

[F10] OVG Lüneburg, Urteil vom 7. November 2017 – 12 KN 107/16

[F11] Bundesverband Windenergie, Potentialflächenstudie 2022, https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Pressekonferenzen/Ergebnisse_BWE-Flaechensstudie.pdf

[F12] Nefino GmbH, Analyse der Flächenpotenziale für Windenergieanlagen in Niedersachsen, 2021, https://www.lee-nds-hb.de/wp-content/uploads/2021/09/2019_10_09_texte_117-2019_uba_weacycle_mit_summary_and_abstract_170719_final_v4.pdf

[F13] BVerwG, Beschl. V. 18.01.2011 – 7 B 19.10

[F14] Auslegungsdokumente RROP-Entwurf Holzminde 2022

[F15] OVG Schleswig, 20.01.2015, 1 KN 6/13

[F16] Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften des BMWSB mit Stand vom 31.05.22, § 11 Abs. 3

[F17] BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 – 7 B 19.10

[F19] OVG Münster, Urteil vom 4. 7. 2018 — 8 A 47/17, Rn. 86

[F20] Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2012): Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen

[F21] Gesetzesbegründung Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2355.

[F22] Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften [2.ROGÄndG], Stand 31.05.22

[F23] Deutsches Windenergieinstitut (DEWI-Magazin 08/2015)

[F24] Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021

[F25] BWE Pressemitteilung „BWE-Stellungnahme zur geplanten Änderung des Luftverkehrsgesetzes“, 25.04.2022, <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/bwe-stellungnahme-zur-geplanten-aenderung-des-luftverkehrsgesetzes-neuehindernisse-vermeiden-zubau/>

[F26] OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 21.04.2022, 12 MS 188/21,

[F27] VG Düsseldorf 28 K 3438/17

[F28] Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/11059

[F29] FA Wind, Juni 2022, Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land, Ergebnisse einer Branchenumfrage, https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Ergebnisse_Branchenumfrage_06-2022.pdf

[F31] NLWKN, Statistischer Überblick über Schutzgebiete und -objekte in Niedersachsen, 31.12.2022, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/statistischer_ueberblick/statistischer-ueberblick-ueber-schutzgebiete-und-objekte-in-niedersachsen-122067.html

[F32] Rainer Raab, ZDF Frontal 21, <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/zdf-magazin-frontal-eu-forschungsprojekt-rotmilanwerden-extrem-selten-von-windraedern-erschlagen>

[F33] Wildtoxikologe Oliver Krone, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, in Spektrum, „Wird bleihaltige Jagdmunition endlich verboten?“ 22.06.2020, <https://www.spektrum.de/news/naturschutz-wird-bleihaltige-jagdmunition-endlich-verboten/1744688>, <https://www.spektrum.de/news/naturschutz-wird-bleihaltige-jagdmunition-endlich-verboten/1744688>

[F34] Green RE, Pain DJ, Krone O (2022): The impact of lead poisoning from ammunition sources on raptor populations in Europe. Science of the Total Environment

[F35] Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) 2016, 2. Änderung RROP 2016 (Windenergie + Natur und Landschaft) Entwurf 2021, Textband

[F36] Landkreis Göttingen, RROP 2020, Methodenband Windenergie, Kapitel 6.1.3.1 Dichtezentren des Rotmilans

Quellen Artenschutz

[Ar1] Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land, Berichtsjahr 2021, 22.10.2021

[Ar2] Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen, TU Berlin, <https://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/pages/recht/naturschutzrecht/artenschutz/besonders-und-streng-geschuetzte-arten.php> <https://naturschutz-unddenkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/pages/recht/naturschutzrecht/artenschutz/besonders-und-streng-geschuetzte-arten.php>

[Ar3] BVerwG, 08.03.2018, 9 B 25.17 Rn. 1

[Ar4] Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsysteme für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Rn. 2-34 und Einleitung von Ziffer 2.3.1, Brüssel, 12.10.2021

[Ar5] BWE, Ermittlung und Bewertung der Tötungswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln an Windenergieanlagen, Februar 2022, https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-undumwelt/03-naturschutz/20220201_BWE_Ermittlung_und_Bewertung_der_Toetungswahrscheinlichkeit_von_kollisionsgefaehrdeten_Brutvoegel_Vol.2.pdf

[Ar6] Hauck, T., 2022, Aktuelles zur Probabilistik – Aktuelle Entwicklung und Datengrundlage, Präsentation BWE Artenschutzkonferenz 15.06.2022., Hannover

[Ar7] Heuck C, Sommerhage M, Stelbrink P, Höfs C, Geisler K, Gelpke C & S Koschkar (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

[Ar8] Pfeiffer, T., Meyburg, BU. Flight altitudes and flight activities of adult Red Kites (*Milvus milvus*) in the breeding area as determined by GPS telemetry. *J Ornithol* (2022). <https://doi.org/10.1007/s10336-022-01994-1>

[Ar9] Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014, https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Publikationen/Berichte_des_LAU/Dateien/Berichte_LAU_2014_5.pdf

[Ar10] Fachagentur Wind, Unterlagen des 8. Runden Tisches Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen am 13. Dezember 2021, online, <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/runder-tisch-vermeidungsmaßnahmenwindenergie/unterlagen-treffen-8-am-13-12-2021/>

[Ar11] MAMMEN U, NICOLAI B, BÖHNER J, MAMMEN K, WEHRMANN J, FISCHER S, DORNBUSCH G (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Sachsen-Anhalt Landesamt für Umweltschutz, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt, September 2014

[Ar13] HVNL et al., Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 2012, 229-237, ISSN 0940-6808

[Ar14] HMWVL [Hrsg.] (2018): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg

[Ar15] Umweltkarten Niedersachsen, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

[Ar16] VG Hannover 21. März 2022, Az. 12 A 3098/17 und 12 A 3104/17

[Ar17] NLT Arbeitshilfe, Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)

[Ar18] BWE Positionspapier Ermittlung und Bewertung der Tötungswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln an Windenergieanlagen, Februar

[Ar19] C.Scharfenstein, J. Bringewat „Welche Möglichkeiten bietet das europäische Artenschutzrecht, das deutsche Artenschutzrecht zur Verbesserung der Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen anzupassen?“, 20.4.2020, https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/05/2021-04-29-Gutachten-Artenschutzrecht-Windenergie_1.1.pdf

[Ar20] Europäische Kommission, Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, 18.05.2022 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0222&from=EN>

[Ar21] NABU-Bundesverband, Stellungnahme des NABU Bundesverbands zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“, Juni 2022

[Ar22] BWE, BWE-Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutz-gesetzes (BNatSchG) vom 10.06.2022, 16:49 Uhr, Juni 2022

Quellen Repowering

[R1] FA Wind, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, Herbst 2020

Quellen Forschungsbedarf und Wissensaufbau

[Fo1] Martin Sprötge, Vortrag: „Flugverhalten in Windfeldern: Meide- und Ausweichverhalten“ BWE Konferenz Windenergie & Artenschutz, Hannover, 15.06.2022

[Fo2] NatureScot Scotlands's Nature Agency – Wind farm impacts on birds – Use of Avoidance Rates in the NatureScot Wind Farm Collision Risk Model, September 2018

[Fo3] Dr. Rainer Raab, Vortrag „Cross-border protection of the Red Kite by reducing human-caused mortality“, BWE Konferenz Windenergie & Artenschutz, Hannover, 15.06.2022

[Fo4] BioDiv, Fact Sheet – Red Kite (*Milvus milvus*) and Wind Turbines Collision risk related to rotor speed, 2019

[Fo5] §44 (1) S.1 Nr.2 BNatSchG

Bildnachweise

- **Iris Barthel (NABU)**
Foto S. 26, Kleibitzschwarm vor WKAs
- **Jürgen Bartz (LEE)**
Fotos auf Seite 5, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 30, 38, 40, 51 und S. 45-46 Portraits: J.Fingerhuth, H. Miebach, K.Salthammer
- **Gerry / „Moonzig“**
Foto S. 42, Wanderfalke/Pixabay
- **K. Karkow (NABU)**
Foto S. 43-44, Limikolen im Watt vor WEA
- **Kurt Klement**
Foto S. 32, Schwarzstorch/Pixabay
- **Sven Lachmann**
Foto S. 28, Rotmilan/Pixabay
- **Julia Stock**
Foto auf S. 45: Portrait Julia Stock, S. 41 Nisthilfe an Mast
- **Mareen Schlätel**
Foto auf S. 46: Portrait Mareen Schlätel
- **Jean Roulin**
Foto S. 34, Fledermaus
- **Micha Trillhaase**
Foto S. 36, Gänse, Windrad, Stromleitungen / AdobeStock IdNr. 2631081781
- **Planungsgruppe grün, Martin Sprötge**
Abbildung S. 41, Ausweichverhalten



Konfliktarm zur Genehmigung

Handlungsempfehlungen des Kooperationsprojekts „Wind und Natur“



gefördert durch das Land Niedersachsen

unterstützt durch

**metropol
region.de** Hannover
Braunschweig
Göttingen
Wolfenbüttel